Krakauer Zeitung.

Nr. 258. Freitag, den 11. November 1859.

III. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 5099 praes. **Kundmachung.**

Die Direction der priv. österr. Nationalbank hat mit Zustimmung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums beschlossen, die in den Kundmachungen vom 1. September und 27. December 1858 für die Einlösung der auf Conventions-Münze lautenden Banknoten aller Categorien festgesetzten Fristen in folgender Weise zu verlängern:

1. Die auf Conventions-Münze lautenden Banknoten zu Ein, Zwei, Fünf, Zehn, Fünfzig, Hundert und Tausend Gulden werden bis 30. April 1860 bei den Bank-Cassen in Wien, Prag, Brünn, Pest, Lemberg, Gratz, Linz, Temeswar, Triest, Innsbruck, Hermannstadt, Kronstadt, Kaschau, Troppau, Fiume und Agram, im Wege der Verwechslung, und, wie bei sämmtlichen Bank-Filial-Escompte-Anstalten in den Kronländern, im Wege der Zahlung, dann bei den Bank-Subverwechslungs-Cassen in Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Krakau und Czernowitz, im Wege der Verwechslung angenommen werden.
2. Vom 1. Mai bis 31. Juli 1860 wird die Annahme und die Verwechslung der bezeichneten Banknoten nur noch bei den Bank-Cassen in Wien Statt finden.
3. Nach Ablauf dieser Frist ist sich wegen des Umtausches der auf Conventions-Münze lautenden Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

Wien, am 28. October 1859.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Wodianer,
Bank-Director.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstunterzeichnetem Diplome den Landesgerichts-Präsidenten zu Klagenfurt, Dr. Franz Aussez, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, in den erblichen Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserreiches mit dem Prädikate „v. Mirnau" allergnädigst zu erheben geruht.

Se k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Oktober d. J. dem Podestà der Gemeinde Lussin grande, Simon Lettich, in Anerkennung seines verdienstvollen Benehmens während der feindlichen Occupation der Insel Lussin, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Podestà der Gemeinde Cherso, Lorenz Petris, wegen seines klugen und thatkräftigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Podestà-Stellvertreter der Ortsgemeinde Ossero, Lorenz Peruscheg, für seine energische und loyale Haltung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen und der Bevölkerung der Gemeinde Lussin grande in Anerkennung ihrer loyalen Haltung während der feindlichen Occupation, sowie den Gemeinde-Fraktionen Neresina und S. Giacomo die Allerhöchste Zufriedenheit auszusprechen geruht.

Der Justizminister hat den Kreisgerichtsrath in Tarnopol, Karl Anger, und den Komitats-Gerichtsrath in Neusohl, Jos. v. Preßen, zu Landesgerichtsräthen in Lemberg ernannt.

Der Justizminister hat die nachgesuchte Uebersetzung der Komitatsgerichtsräthe zu Arad, Alexander Biró, zu dem Komitatsgerichte in Debreczin und Franz Gedeon zu dem Komitatsgerichte in Gyula zu bewilligen und die bei dem Komitatsgerichte zu Arad erledigten Komitatsgerichtsrathsstellen dem Arader Rathssekretär, Ferdinand Kaschnitz, und dem Staatsanwalts-Substituten bei dem Komitatsgerichte zu Debreczin, Joseph Nogáll, zu verleihen befunden.

Der Justizminister hat die nachgesuchte Uebersetzung des Komitatsgerichtsrathes zu Marmaros-Szigeth, Anton Womela, in gleicher Eigenschaft zu dem Komitatsgerichte in Rima-Szombath zu bewilligen und gleichzeitig den Rathssekretär bei dem Landesgerichte zu Kaschau, Ferdinand Kiesel, zum Komitatsgerichtsrathe extra statum in Marmaros-Szigeth zu ernennen befunden.

Der Justizminister hat den Staatsanwalts-Substituten bei dem Landesgerichte zu Großwardein, Ladislaus v. Bogdán, zum Oberstaatsanwalts-Stellvertreter bei dem Oberlandesgerichte zu Großwardein ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 11. November.

Wir haben gestern erwähnt, daß der Abschluß des Friedenswerkes wegen der Finanzfrage eine Verzögerung erfahren. Nach Pariser Berichten bezieht sich die auftauchende Schwierigkeit auf die Münzsorte, in welcher die Baarzahlung an Oesterreich erfolgen soll. Oesterreich verlange die Ausgleichung in Gulden und nicht in Franken, da die letztere Berechnung einen Unterschied von etwa 2 Millionen Franken, zu seinen Ungunsten ergeben würde.

In dem Antwortschreiben, welches der König Viktor Emanuel auf den bekannten Brief des Kaisers Napoleon erlassen haben soll, spricht Viktor Emanuel nach einer Pariser Version seinen Dank für den Schutz aus, welchen der Kaiser den Interessen Italiens angedeihen lasse; doch bemerkt er zugleich, daß, wie der Kaiser sich durch die Präliminarien von Villafranca verpflichtet finde, Piemont durch die allgemeinen Kundgebungen der mittelitalienischen Bevölkerungen gebunden sei. Daher werde der Vertreter Sardiniens auf dem Kongresse das Programm Frankreichs bekämpfen müssen; doch werde Sardinien sich jeder thatsächlichen Einmischung in Central-Italien enthalten, wenn eine solche nicht etwa von anderer Seite versucht würde.

Wie die „Morning-Post" meldet, ist die Candidatur des Prinzen von Carignan für die Regentschaf Mittelitaliens von dem König Viktor Emanuel veranlaßt. Frankreich wird nicht dagegen protestiren.

Die „Londoner Gazette" veröffentlicht die Correspondenz in der Marokkanischen Angelegenheit. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Madrid, Collantes, hat dem dortigen englischen Gesandten Buchanan versprochen, daß eine eventuelle Besezzung Tangers nach dem Friedensschlusse nicht fortdauern würde und daß Spanien keinen Punkt der Marokkanischen Küste besetzen werde, von welchem aus die Schifffahrt beherrscht werden könne.

Der Beginn der Feindseligkeiten zwischen Spanien und Marokko steht nahe bevor. (Einer tel. Depesche aus Madrid zufolge, ist das marokkanische Kanonenboot „Seiglia" durch das spanische Dampf-Boot „Alava" genommen worden.)

Der „Moniteur" vom 9. d. berichtet über einen über die Marokkaner davongetragenen Vortheil.

Ein Circular des Fürsten Gortschakoff an die politischen Agenten der russischen Regierung über die Breslauer Zusammenkunft wird sicherem Vernehmen nach, in den nächsten Tagen erwartet.

Ueber den Hauptinhalt der in Frankfurt überreichten dänischen Note bemerkt Fädrelandet: Diese Note macht folgenden Vorschlag: Der Reichsrath und die holsteinische Ständeversammlung sollen jedes einen Ausschuß von gleich vielen Mitgliedern ernennen, welche unter Leitung eines Ministers zusammentreten und über die künftige Regulirung der gemeinsamen Verhältnisse einig zu werden versuchen sollen.

Die „Times" warnt die Vereinigten Staaten, mit dem Zeigefinger auf Harpers Ferry gerichtet, nicht zu leichtfertig mit dem Auslande anzubinden, so lange sie die giftige Schlange der Sklaverei im Busen tragen." Denselben guten Rath ertheilt ihnen „die Morning Post."

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 10. November. Wie wir erfahren, haben Se. Majestät der Kaiser aus Anlaß der Säkularfeier Schiller's, des Dramatikers, Sich allergnädigst bestimmt gefunden — von jetzt ab — für die Zukunft die Begünstigung des im Hofburgtheater eingeführten Tantième-Bezuges den gegenwärtig noch lebenden österreichischen Dichtern, von denen ältere, in die Zeit vor Einführung der Tantième fallende Stücke sich auf dem Repertoire erhielten — ganz in der Weise zu gewähren, als ob diese Bühnenwerke mit dem Anspruche auf diesen Bezug angenommen worden wären.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max hat mit Ihrer durchlauchtigsten Frau Gemalin heute Früh am Bord der „Phantasie" von Miramare aus eine Seereise angetreten.

Die Prinzen Wilhelm und Karl von Baden sind gestern von Baden-Baden hier angekommen.

Wir lesen in der „Wiener Zeitung": Dem Grafen Maximilian v. Lerchenfeld-Köfering, dessen frühzeitiger Tod seine zahlreichen Freunde und Verehrer mit Trauer erfüllt, wird ohne Zweifel in dem Lande, dem er so lange Jahre ausgezeichnete Dienste geleistet, ein Nekrolog werden, der die Leistungen des hingeschiedenen Staatsmannes für seinen Souverän und für das Königreich Baiern gebührend würdigt. Uns aber sei gestattet, mit wenigen Worten anzuerkennen, wie der Verewigte in seiner öffentlichen Wirksamkeit die ungetheilteste Anerkennung fand. In seiner diplomatischen Thätigkeit als königlich baierischer Gesandter an den Höfen von St. Petersburg, Berlin und Wien, hat Graf Lerchenfeld an allen diesen wichtigen Posten die ehrenhaftesten Erinnerungen zurückgelassen. Mit Geist und Festigkeit in der Vertretung der ihm anvertrauten Interessen wußte er jene Einsicht in die Verhältnisse, jenes ernste, treue Wohlwollen gegen befreundete Staaten zu vereinigen, die das sicherste und achtbarste Mittel der Verständigung bilden. So war die Unabhängigkeit seines Urtheiles selbst eine Förderung seiner diplomatischen Bestrebungen und erwarb ihm als Mensch wie als Staatsmann eine Bedeutung, welche hervorzuheben uns um so mehr obliegt, als Graf Lerchenfeld zu jeder Zeit mit vollster patriotischer Ueberzeugung das treue, bundesgenössische Einverständniß Baierns und des gesammten Deutschlands mit dem österreichischen Kaiserstaate zu erhalten und zu fördern als eine Lebensaufgabe betrachtet hat. Das Andenken des trefflichen Staatsmannes wird stets mit Achtung und Verehrung unter uns genannt werden.

Die Stelle des Kurators der k. k. Akademie der Wissenschaften wird der Minister des Innern Herr Graf Gołuchowski wahrscheinlich erst in der feierlichen Sitzung im Monate Mai übernehmen.

Ueber die am 6. d. mit großem Glanze stattgehabte Feier des 50jährigen Priesterjubiläums Sr. Eminenz des Cardinalprimas von Ungarn wird aus Gran berichtet: Eine zahlreiche Menschenmenge hatte bereits in früher Morgenstunde den weiten Plan vor der Basilika eingenommen. Schlag 10 Uhr begann unter dem Geläute der großen Glocke und dem Dröhnen der neben dem Dome aufgestellten Geschütze die feierliche Auffahrt des greisen Jubilanten. Vor der von sechs prachtvollen Apfelschimmeln gezogenen Karosse ritten acht von Silber strotzende Primatial-Husaren, diesen folgte der hochw. Domherr Graf Forgacs hoch zu Roß, das Kreuz des Erlösers im Arme, während am Wagenschlage selbst zwei in Roth gekleidete Hausoffiziere des Kirchenfürsten einherritten. Nach wenigen Minuten ertönten abermals die Kanonen, und Se. k. Hoh. Herr Erzherzog Albrecht kam in einer, ebenfalls von sechs prachtvollen Schimmeln gezogenen offenen Staatskarosse herangefahren, begrüßt von unzähligen „Eljens," die die Menge in sichtbarer Begeisterung ertönen ließ. An der Seite des Gouverneurs saß der Herr Adlatus desselben, Graf Haller. Nach beendigtem Gottesdienste kehrte zuerst der Herr Erzherzog-Gouverneur nach der Primatial-Residenz zurück und wurde auch hier von einer sehr zahlreichen Menschenmasse mit lebhaften „Eljens" begrüßt; bald darauf folgte die Heimkehr des Primas, den, vor den Thoren seiner Residenz angelangt, gleichfalls lebhafte Eljenrufe begrüßten. — Um 2 Uhr begann das Festmahl im großen Saale der erzbischöflichen Residenz, bestehend aus 120 Gedecken, während im Seminärgebäude die Tafel für weitere 500 der geladenen Gäste ihren Anfang nahm. Schlag 5 Uhr verließ der Herr Erzherzog-Gouverneur die Stadt und begab sich mittelst Dampfers nach Ofen. Der Toast an der Tafel wurde von Sr. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Albrecht in ungarischer Sprache ausgebracht, und rief eine enthusiastische Kundgebung hervor. Der Text des Toastes lautet nach der amtlichen „Pest-Ofner Ztg.": „Im Auftrage und im Namen Sr. k. k. Apostolischen Majestät bringe Ich zu dem Tage Eurer Eminenz fünfzigjährigen priesterlichen Thätigkeit die aufrichtigsten Glückwünsche. Im Namen Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Herrn — womit Ich zugleich den Gefühlen aller Anwesenden Ausdruck gebe — sage Ich aus vollem Herzen: Gott erhalte noch recht lange Eure Eminenz." Nach diesen Worten überreichte Se. k. Hoheit dem Jubilanten das ihm

Feuilleton.

Prolog

zur Festvorstellung im Theater

am Vorabend der Jubelfeier Schiller's.

Eine Solo-Scene.

Marie, eine arme Näherin. — Personen des Fackelzugs.

(Ein ärmlich meublirtes, aber nett gehaltenes Zimmer. Rechts vom Zuschauer ein Fenster mit weißen Vorhängen, auf dem Fensterbrett ein Rosenstock. Links ein Tisch, an demselben sitzt Marie, mit dem Nähen eines Ballkleides beschäftigt.)

Marie.

So! Nur rüstig zugestochen,
Morgen muß die Robe fertig sein,
Fest hab' ich's versprochen
Und da muß man pünktlich sein.
Präsidenten's Minchen zählt darauf,
Sich in diesem neuen Staat,
Morgen bei dem Schillerfest zu zeigen,
Die Bewunderung der Herren
Und den Neid der Mädchen zu erregen;
Wohl ist Minna eine herrliche Gestalt;
Reich mit jedem Reiz geschmückt,
Reich begabt an Geist und Herz,
Sanfter Regung voll, tief empfindend,
Schwärmerisch begeistert und empfänglich
Für der Dichtkunst Zauber!
Noch seh' ich sie — umringt von ihren Frauen,
Die Herrlichste von Allen stand sie da,
Wie eine Sonne war sie anzuschauen;
Ich stand von fern und wagte mich nicht nah,
Als sie mit leuchtendem Auge,
Wie eine gottergriff'ne Seherin,
Die Manen ihres Lieblingsdichters pries
Und nun mit schwungvoll beflügelter Rede
Erzählte, wie in allen Ländern, über'm Meer
Sich Alles rüste zu der Jubelfeier
Des Tages, der vor hundert Jahren
Der Welt den Dichter gegeben,
Deß' Name mit unvergänglichem Glanze
Durch Jahrhunderte zu leuchten berufen,
Der, ein Apostel einer neuen Zeit,
Ein Markstein steht umwogt vom Strom der Ewigkeit.

Sie soll im Kränzchen
Schiller's „Frauenwürde" lesen,
Beredter, inniger als sie
Wird wohl keine sprechen.
Es lebt was edel ist und sittlich
In der Frauen zücht'gem Busen,
D'rum soll auch ein zartes Band
Die Frauen, die Sänger umflechten,
Sie wirken und weben Hand in Hand
Den Gürtel des Schönen und Rechten.
Die neidischen Freundinen meinen zwar,
Lieb Minchen wünsche nur Einem zu Dank zu sprechen
Und boshaft zischeln sie vom Jäger-Lieutenant,
Der „schöne Wladimir" genannt.
Ach! Zum Lohn für meine eig'ne Bosheit
Fuhr mir die Nadel in den Finger,
In hellen Tropfen rinnt das Blut.
Man sagt, es soll dieß Glück bedeuten,
Braut, heißt es, wird das Mädchen,
Das beim Nähen sich in den Finger sticht;
Ach, es ist ja nicht mein Kleid,
An dem ich Arme nähe,
Nicht mein Glück ist's, das ein Zufall wenden könnte.

(Pause schmerzlichen Nachsinnens. Sie beginnt leise vor sich hin zu singen:)

„Der Eichwald brauset, die Wolken zieh'n,
Das Mägdlein sitzet am Ufergrün,
Es bricht sich die Welle mit Macht,
Und sie seufzt hinaus in die finst're Nacht,
Das Auge vom Weinen getrübet."

Was umdüstert mir den Blick?
Wirklich Thränentropfen?
Mein Herz ist ein versiegter Bronnen,
Die Blumen, die an seinem Rand geblüht,
Sie welken hin, das Naß das sie geletzt
Ist in die Augen mir gestiegen.
Stille, kindisch Herz, zerdrück' die Thräne,
Sie könnte Minchen's Kleid beschmutzen.
Die Thräne der armen Näherin
Darf ungesehn nur fließen;
Rein wie der Sinn muß auch die Arbeit sein.
Doch ihr, die freundlich stets
Der Tochter des Volks gewesen,
Ihr werde zu Theil des Glückes reinste Fülle
An des geliebten Freundes Brust.
O zarte Sehnsucht, süßes Hoffen,
Der ersten Liebe gold'ne Zeit,
Das Auge sieht den Himmel offen,
Es schwelgt das Herz in Seligkeit!
(Sie läßt die Arbeit ruhn).
Wohl waren's schöne, goldene Tage,
Als auch ich den Freund zuerst gesehen,
Und in heil'ger Gluth entzündet,
Beim ersten Gruß die Seelen in einander flammten.
Schön wie Engel voll Walhalla's Wonne,
Schön vor allen Jünglingen war er,
Himmlisch mild sein Blick wie Maiensonne,
Rückgestrahlt vom blauen Spiegelmeer.

von Sr. Majestät in Allerhöchster Huld verliehene Großkreuz des Leopoldordens.

Johann Scitowsky von Nagy-Ker, der gegenwärtige oberste Prälat des Königreichs Ungarn, welcher am 6. November in Gran sein 50jähriges Priesterjubiläum feierte, wurde in dem unfern Kaschau liegenden kleinen Orte Bela (Bella) am ersten Nov. 1785 geboren, zählt somit jetzt volle 74 Jahre. 1808 erlangte er die Würde eines Doktors der Philosophie, am 5. Nov. 1809 erhielt er in Jaßo durch den damaligen päpstlichen Nuntius, später Cardinal Gabriel Severolli, die Priesterweihe. Bald darauf wurde er Professor der Mechanik am Lyceum in Rosenau, woselbst er später die Lehrkanzel der Theologie erhielt, nachdem er 1813 von der Pester Universität zum Dr. der Theologie promovirt wurde. Am 14. Sept. 1824 wurde er Domherr und Direktor des bischöflichen Seminars in Rosenau und am 17. August 1827 zum Bischof daselbst creirt, wozu er dem Kaiser Franz von dem nach Großwardein beförderten Bischof von Rosenau empfohlen ward. Am 19. Nov. 1838 ernannte ihn Kaiser Ferdinand zum Bischof in Fünfkirchen und wirklichen Geheimrathe; am 21. Juli 1849 erhob ihn Se. Maj. der Kaiser Franz Josef I. auf den erzbischöflichen Stuhl von Gran, zum Fürstprimas von Ungarn und zum Großkreuz des Stephanordens, dessen Prälat er hiedurch geworden. Am 7. März 1853 erwählte ihn der Papst auf Anerkennung Sr. Majestät zum Kardinalpriester der römischen Kirche und ertheilte ihm am 16 Nov. in Rom den Kardinalshut.

Erzbischof v. Haynald und Bischof Ranolder sind, ersterer von Herrmannstadt, letzterer von Veszprim hier angekommen.

Die Gehalte der Schullehrer an den Wiener Volksschulen werden vom neuen Jahre an in einem den derzeitigen Theuerungs-Verhältnissen entsprechenden Maße erhöht.

Wir lesen in der „Wiener Ztg.": Durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. v. M. (R. G. B. Nr. 196) wurde auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 23. Oktober 1859 die Verleihung des Rechtes der österreichischen Staatsbürgerschaft, welche bisher dem Ministerium des Innern vorbehalten war, den politischen Landesstellen übertragen und festgesetzt, daß gegen gleichlautende Entscheidungen der unteren politischen Behörden, eine weitere Berufung an das Ministerium des Innern nicht mehr zulässig sei, wenn dieselben die Ertheilung oder Verweigerung des politischen Ehekonsenses, lokalpolizeiliche Anordnungen und Verfügungen oder Erkenntnisse über die Heimathszuständigkeit zu einer Gemeinde jenes Verwaltungsgebietes betreffen, in welchem beide gleichlautend entscheidende Behörden sich befinden. Diese Anordnung wird eine nicht unbedeutende, beiläufig fünf bis zehn Prozente betragende Verminderung der Geschäfte sowohl bei dem Ministerium des Innern als auch bei den politischen Landesstellen erzielen, und eben so wie die gleichzeitig erfolgte Festsetzung eines Präklusiv-Termines zur Einbringung von Rekursen an das Ministerinm des Innern, und so weit solche zulässig sind, eine schleunigere Austragung der Geschäfte ermöglichen, ohne daß andererseits durch die verfügten Erleichterungen eine Gefährdung des Interesses des Staates, oder eine Beeinträchtigung der dessen Hilfe in Anspruch nehmenden Parteien zu besorgen wäre. Diese Verfügung ist übrigens zu der Vereinfachung des Geschäftsganges bei den politischen Behörden nur als ein erster Anfang zu betrachten und es ist zu erwarten, daß durch Fortsetzung dieses Weges die Arbeitslast der politischen Verwaltung allmälig, aber nachhaltig erleichtert und eine zugleich mit Kostenersparnissen verbundene Beschleunigung des Geschäftsganges erzielt werden wird.

Die „Oesterr. Corr." schreibt: Der gestrige Fackelzug, welcher in seinen Massenverhältnissen hier ohne Beispiel war, wird stets eine schöne Erinnerung Wiens bilden. Hunderttausende nahmen an dem Feste des großen Dichters Theil, in gehobener und doch heiterer Stimmung, in würdigster Haltung.

Der Höhepunkt derselben waren die Standreden an der Statue, auf dem Platze, der nach dem Willen unseres erhabenen Monarchen, des hochsinnigen Förderers der Feier, den Namen Schiller's für ewige Zeiten tragen soll.

Die von Seite der unabsehbaren Zuschauermenge freiwillig eingehaltene Beobachtung der, namentlich durch die beschränkten Raumverhältnisse in einigen Theilen der Stadt gebotenen genauen Ordnung gab den thatsächlichen Beleg dafür, wie richtig die Anschauung war, welche mit Ausschluß aller besonderen nicht durchaus unumgänglichen äußeren Vorkehrungen die ganze Sorge für den ungestörten Verlauf der Bevölkerung der Hauptstadt selbst überließ; nicht minder anerkennenswerth bleibt deshalb das Verdienst des Fest-Comité's, das durch die zweckmäßigsten Anordnungen und den moralischen Einfluß, welchen es übte, an dem vollständigen — nicht durch den kleinsten Zwischenfall getrübten — Gelingen dieser großartigen Feier so hervorragenden Antheil hat.

Deutschland.

Die kurhessische Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 8. November den Antrag, die Adresse wegen Wiederherstellung der Verfassung von 1831 jetzt (nachdem der Kurfürst sie zurückgewiesen) an die Deutsche Bundesversammlung zu richten, mit allen gegen fünf Stimmen in Erwägung gezogen. (Bei dieser Gelegenheit möge noch die Bemerkung folgen, daß die Anregung zu Adressen an den Prinzen-Regenten von Preußen in Kurhessen von Dr. Jucho in Frankfurt ausgegangen ist. Die Liberalen betreiben eben von Auswärts diese Angelegenheit.)

Den Verhandlungen der kurhessischen Zweiten Ständekammer über den Antrag des Abgeordneten Herrlein, eine Adresse an den Kurfürsten behufs Rückkehr zu der Verfassung von 1831 betreffend, entnehmen wir folgendes: Der Ministerialvorstand des Innern, Staatsrath v. Stiernberg, gab in einem ausführlichen Vortrag zunächst dem Befremden der Regierung Ausdruck, wie dermalen jener Antrag, für welchen sich seither keine Stimme im Lande erhoben, „auf einer Etappenstraße" in dasselbe gelange, wies die rechtliche und politische Unhaltbarkeit dieses Antrages nach und erklärte, daß die Regierung auf das Entschiedenste und unter allen Umständen denselben ablehnen werde. Gegen den Antrag erhob sich ein Ständemitglied: man solle doch dem Kurfürsten nicht etwas zumuthen, was er ja beim besten Willen nicht gewähren könne, da der Bund die Verfassung von 1831 für bundeswidrig und verwerflich erklärt habe. Als andererseits die Vortrefflichkeit der Verfassung von 1831 herausgestrichen wurde, äußerte derselbe Deputirte: Alles ha'e seine Zeit; im Jahre 1848 sei er Zeuge in diesem Saale gewesen, daß die nämliche Verfassung für ungenügend, ja für ein erbärmliches Machwerk erklärt worden sei. Indessen sprachen sich bei der Abstimmung sämmtliche Abgeordnete, bis auf 4, für den Herrlein'schen Antrag aus. Bedenkt man, daß wenige Tage zuvor mit 21 gegen 15 Stimmen den Antrag in Erwägung zu ziehen beschlossen wurde und daß es nicht wohl die Neuheit der Gründe sein konnte, welche jetzt eine andere Ansicht erzeugte, so kann man hieran den Fortschritt der Agitation ermessen. Man ist nun gespannt, ob die Regierung den Antrag alsbald zurück-, oder zur Verständigung darüber mit der Ersten Kammer, welche bekanntlich in der 1831er Verfassung keinen Raum findet, verweisen werde. (Der Kurfürst hat inzwischen die Annahme der Adresse verweigert.)

Wie die „A. A. Z." vernimmt, hat die Uebereinkunft zwischen der großh. hessischen Regierung und den Rheinuferstaaten über den Bau einer stehenden Rheinbrücke bei Mainz die Sanction auch von Seite Bayerns erhalten. In diesem Uebereinkommen sollen die Interessen der Schifffahrt in gleicher Weise gewahrt sein wie dies bei dem Kölner Brückenbau der Fall ist.

Aus London wurde, wie gestern erwähnt, telegraphirt: Der Kaiser von Rußland und der Prinz-Regent von Preußen wären bei ihrer Zusammenkunft in Breslau übereingekommen, weder eine Revision der Verträge von 1815 zuzulassen, noch ohne Mitwirkung Englands einem Congresse beizutreten. Hierzu bemerkt die „NPZ.": Diese Mittheilung vermögen wir der Sache nach nur theilweise für richtig zu erkennen, nämlich darin, daß Preußen und Rußland einem Congresse nur unter gleichzeitiger Theilnahme Englands beiwohnen werden — eine Theilnahme, die wir von Anfang nicht bezweifelt haben, denn wir kennen Lord Palmerston. Was die Revision der Verträge von 1815 betrifft, so wird eine Berathung über diesen Gegenstand in Breslau wohl überhaupt nicht stattgefunden haben, indem eine directe Veranlassung dafür nicht vorlag. Ein Vorschlag auf Revision dieser Verträge ist thatsächlich bis jetzt noch von keiner Seite her hervorgetreten.

Frankreich.

Paris, 7. November. Der „Moniteur" meldet unter dem 6. d. M.: „Gestern ist ihre kaiserliche Hoh. die Großfürstin Maria, Herzogin von Leuchtenberg, in Paris angekommen. Ihre kaiserliche Hoheit stieg im Hotel du Louvre ab; sie ist von ihrem ältesten Sohne, dem Prinzen Nicolaus Romanowsky, Herzog von Leuchtenberg, der Prinzessin Maria, ihrer Tochter und ihren anderen Kindern begleitet. Nachdem die Großfürstin einige Zeit in Paris zugebracht, wird sich Ihre kaiserliche Hoheit nach dem Schlosse von Compiègne begeben, wohin sie von ihren Majestäten für einige Tage eingeladen ist. Se. Majestät hat für die Zeit ihres Aufenthaltes in Frankreich einen seiner Adjutanten, den Obersten Reille, zur Dienstleistung der Großfürstin bestimmt." — Der Kaiser kommt morgen nach Paris, um der Großfürstin Marie seine Aufwartung zu machen. — Graf von Walewski hat sich heute Abend nach Compiègne begeben. Der Fürst von Metternich und Lord Cowley sind ebenfalls dahin abgereist. — Prinz Jerome hatte in der Nacht vom Donnerstag zum Freitag einen sehr bedenklichen Anfall von Herzkrampf gehabt, befindet sich aber seitdem wieder besser. — Das Staats-Budget für 1860 stellt sich auf 1,824,957,778 Frs. ohne die außerordentlichen Kredite. Der Finanz-Minister ist an jener Summe mit 946,221,375 Frs. betheiligt, der Kriegs-Minister mit 339,458,744, der Marine-Minister mit 123,503,143, der Unterrichts-Minister mit 47,036,000 Frs. für den Cultus und 20,394,736 für die Schulen. — Der bisherige Direktor der Comédie française, Empis, soll jetzt eine Anstellung als General-Inspektor der Provinzial-Theater erhalten. — An der heutigen Börse fand ein brutaler Auftritt statt. In Folge einer Zänkerei stürmte ein Waarenmäkler auf einen bejahrten Börsen-Besucher mit Ohrfeigen und Fußtritten ein. Der Mäkler wurde sofort bis auf Weiteres suspendirt.

Die letzten Depeschen aus China, welche über die außerordentlichen Vorkehrungen zum Schutze des Peiho und der Stadt Peking berichten, werden wahrscheinlich zur Folge haben, daß man von englischer, wie von französischer Seite die betreffenden Kontingente verstärken wird. Hier wird für die chinesische Expedition eine gemischte Kommission in den Ministerien des Krieges und der Marine bilden. — Zwei in Lyon garnisonirende Regimenter sind für die China-Expedition designirt worden. — Für die indo-chinesische Expedition ist, wie verlautet, ein neuer Kredit von 7 Mill. Frs. bewilligt worden.

Großbritannien.

London, 9. November. II. KK. HH. der Prinz und die Frau Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen sind auf Schloß Windsor eingetroffen und mit hohen Ehren empfangen worden. Der Prinz von Wales ist in Oxford angekommen.

In der Kathedrale zu Dublin hat am 4. d. unter dem Vorsitz des Erzbischofs Cullen ein großes Meeting der katholischen Geistlichkeit stattgefunden, auf welchem eine Adresse an den heil. Vater beschlossen wurde, um demselben die Theilnahme des irischen Clerus mit den Verfolgungen, denen er jetzt ausgesetzt ist, auszusprechen. In den weiters angenommenen Resolutionen wurden die Angriffe auf die weltliche Herrschaft des Papstes „als kirchenschänderische Einfälle und ein dem gesammten Catholicismus in aller Welt zugefügter Schaden" aufgefaßt. Der irische Clerus fordert „die katholischen Laien aller Classen, besonders aber die katholischen Vertreter im Parlamente, alle Gentlemen von Rang und Vermögen, sämmtliche Mitglieder der katholischen und liberalen Zeitungspresse ꝛc. auf, sich ihm in der Vertheidigung des ungerechter Weise angegriffenen Charakters und der Prärogative des obersten Kirchenfürsten und in der Unterstützung der heiligen und unveränderlichen Rechte der Kirche anzuschließen."

Italien.

Gegenüber dem Bahnhofe von Magenta erheben sich inmitten eines tief gelegenen Feldes kleine, mit Kreuzen versehene Anhöhen aus frischer Erde; unter diesen Hügeln liegen die am 4. Juni Gefallenen begraben. Dienstag Abends nun waren alle diese Hügelchen erleuchtet. Es war Allerseelen-Tag, und die Frauen von Magenta, welche den ganzen Tag über dorthin wallfahrteten, übten diesen Akt der Pietät aus und schmückten die einfachen Grabeshügel mit Kerzchen und Lämpchen.

In Nizza hat sich der General-Intendant La Marmora, ein Bruder des Ministers, veranlaßt gesehen, durch einen Maueranschlag Demonstrationen zu Gunsten eines Anschlusses an Frankreich zu untersagen. Das Plakat braucht den Ausdruck „aufrührerische Kundgebungen und Zusammenrottungen;" um Ruhestörungen vorzubeugen, ließ der Intendant außerdem die Nationalgarde konsigniren, welcher in Nizza bei dem Mangel einer Garnison der Sicherheitsdienst oblag. Auch kam das 3. Linien-Infanterie-Regiment in aller Eile aus Piemont in Nizza an.

Die Regierung von Modena hat in Anbetracht, daß der Salpeter zur Fabrication des Pulvers nöthig, dieser Artikel im Lande aber selten geworden sei, die Salpeter-Ausfuhr verboten.

Der „Allg. Ztg." schreibt man aus Florenz, 1. November: „Der Ausgang der Munizipalwahlen, auf welche die Regierung ein so hohes Gewicht legte, hat gründlich bewiesen, daß sich entweder der Gemüther im Lande bereits eine außerordentliche Abspannung bemächtigt hat, oder daß man durch einen passiven Widerstand die innerste Abneigung gegen das Piemontesische Einverleibungswerk der Regierung recht einleuchtend machen will. Wenn schon früher zur Wahl der Landesvertreter, welche die Lothringische Dynastie des Thrones für verlustig erklärten und Toscana dem Sardinischen König schenkten, von etwa 68.000 eingeschriebenen Wählern sich nicht 35.000, also mit Einrechnung der durch verschiedene Maßregeln ausgeschlossenen Personen, die zur Wahl berechtigt waren, nicht die Hälfte einfanden, so hat sich jetzt das Verhältniß so ungünstig gestellt, daß jede Zahlenangabe überflüssig wird. Damit die Gemeindewahlen Giltigkeit haben, soll sich wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Wähler dabei betheiligen. Wie die Sachen in der Provinz vor sich gegangen sind, werden wir nicht so schnell erfahren; von Florenz können wir Ihnen aber mittheilen, daß wir nach den Wahlen ebensoweit wie vorher sind, indem wegen Mangel an Wählern keine giltigen Wahlen zu Stande gekommen sind. Nächsten Sonntag soll deßhalb das Wahlgeschäft von Neuem begonnen werden, dann werden aber sicher echt Piemontesische Gemeinderäthe aus der Urne hervorgehen. Nämlich bei der ersten unglücklichen Wahl haben sich nur die getreuen Anhänger Piemonts eingefunden. Das Gesetz bestimmt, daß bei einer zweiten Wahl nur diejenigen Kandidaten gewählt werden dürfen, die bei der ersten die meisten Stimmen erhalten haben, und daß diese zweiten Wahlen giltig, ohne Rücksicht, wie viele Wähler sich einfinden. In der ersten Wahl sind natürlich schon alle Piemontesischen Kandidaten durchgegangen und so werden Sie nächstens hören, wie als Beweis der Piemontesischen Einmüthigkeit Toscana's der Umstand hervorgehoben wird, daß auch sämmtliche Munizipien unter den neuen Vertretern sich für die Regierung, d. h. für Piemont erklären.

Das amtliche Organ der revolutionären Toscanischen Regierung meldet: „Wir erfahren, daß unsere Abgesandten, Graf Morelli und Herr Viviani, von dem Herrn Fürsten Gortschakoff, Minister des Auswärtigen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, in Warschau amtlich (?) empfangen worden sind. Ohne die ihm durch seine hohe Stellung auferlegte Zurückhaltung aufzugeben, hat der Fürst doch nicht minder seine wohlwollenden Gesinnungen für Italien ausgesprochen." (Jenes Organ zeichnet sich bekanntlich nicht durch Glaubwürdigkeit aus. Es ist sicherlich nicht wahr, daß der russische Minister sich in amtliche Beziehungen mit einer Deputation von Rebellen eingelassen hat. Auch nichtamtlicher Verkehr ist freilich schon vom Uebel.)

Das Kriegsgericht in Perugia, das die Aufstandssache von Neuem vorgenommen, nachdem das erste Urtheil vernichtet worden, hat die drei Häupter des Aufstandes zum Tode, einen anderen Angeklagten zu 15 und zwei andere zu 5 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt; doch sind sämmtliche Verurtheilungen unvollziehbar, da die Aufständischen bekanntlich sich mit den Waffen in der Hand nach Toscana zurückzogen.

Eine an den „Indipendente" gerichtete Korrespondenz aus Rom enthält einige Details über die Subscription, um dem Kaiser Napoleon und dem König Viktor Emanuel Ehrendegen anzubieten. Das Comité

Seine Küsse — paradiesisch Fühlen,
Wie zwei Flammen sich ergreifen, wie
Harfentöne in einander spielen
Zu der himmelvollen Harmonie.
Stürzten, flogen, schmolzen Geist und Geist zusammen.
Lippen, Wangen brannten, zitterten,
Seele rann in Seele, Erd und Himmel schwammen
Wie zerronnen um die Liebenden.

Was zürnt ihr froher Jugendweise
Und lehrt, daß Lieben Tändeln sei,
Ihr starret in des Winters Eise
Und schmähet auf den goldnen Mai.
Liebe rauscht der Silberbach,
Liebe lehrt ihn sanfter wallen,
Seele haucht sie in das Ach!
Klagenreicher Nachtigallen;
Liebe! Liebe! lispelt nur
Auf der Laute der Natur!

Kurz war der Traum, allein
Ein Augenblick gelebt im Paradiese
Ist nicht zu theuer mit der Ewigkeit erkauft!
Der Weihekuß des Glückes,
Der flüchtig meine Stirn berührt,
Hat mich auf ewig nun verklärt,
Des Schmerzens glühende Pein
Von ird'schen Schlacken mein Gefühl geläutert.

Der Kaiser rief, begeistert folgte er dem Ruf
Zum Streite für das theu're Vaterland.
Die losgerissene Hälfte meines Ich's
Umkreiste bange flatternd meine Seele,
Die Gedanken hafteten an seinem Tritt.
Auf blutgetränkten Pfaden,
In das Gewühl der Schlacht,
Vor den Verderben sprühenden Mund
Der donnernden Geschütze folgte ihm mein Geist,
Tausendfach steigerte die Ferne meine Angst,
Tausendfält'gen Tod starb ich mit ihm!
Da — sank er hin, in's treue Herz getroffen,
Im Tode lächelnd ob des Sieges
Den er erringen half;
Getröstet, daß sein brechend Aug'
Der Feinde Flucht geschaut!
Er ist hin — vergebens, ach vergebens
Stöhnet ihm der bange Seufzer nach.
Er ist hin und alle Lust des Lebens
Wimmert hin in ein verlornes Ach!

(Sie tritt an's Fenster und betrachtet wehmüthig den Rosenstock.)

Diese Rosen, seiner Liebe Vermächtniß,
Er gab sie mir, als er schied,
Euch netz' ich mit meiner Thränen Fluth,
Wohl mögt ihr üppig blüh'n,
An Nahrung hat es euch noch nie gefehlt.

(Sie weint. Von Fern hört man gedämpfte Klänge einer Festmusik, Fackelglanz bestrahlt sie.)

Da zieh'n sie hin zum Standbild,
Das dem Dichterfürsten sie errichtet.
Hoch die Fackel getragen, das Symbol
Der Leuchte, die Er seiner Zeit entzündet,
Daß sie hellen Glanzes heut' noch wiederstrahlt.
Wie verklärt sie blicken, wie sie bewundernd
In die milden Züge des eh'rnen Bildes seh'n.
Der Goldmund der so feurig einst gesungen,
Längst hat ihn der Tod geschlossen;
Doch was den Lippen einst so glühend heiß entströmt,
Hat ew'ge Jugend bei nie versiegender Fülle.

Gebannt steh' ich an diese Stelle,
Nicht darf ich ihrem meinen Jubel mischen,
Doch fühl' ich heiß wie sie
Den Drang, den Zoll der Liebe
Dem unsterblichen Dichter zu weih'n.
Das ist die beglückende Weihe der Dichtkunst
Daß sie im Marmorsaale wie in der Mansarde
Dem Genius Altäre baut,
Daran das tiefgebeugte Herz sich niederwirft,
Um neuen Trost und neuen Muth
Aus Klängen einer schön'ren Welt zu holen,
Welch' süßen Balsam hat er ins Herz gegossen
Der Dichter, der in Thekla's Schicksal
Mein eigen Los besungen.
Ihm dank' ich's, daß den Blick
Vertrauend ich nach Oben richte.

Ob den Verlorenen ich gefunden?
Glaubet mir, ich bin mit ihm vereint,
Wo sich nicht mehr trennt was sich verbunden,
Dort, wo keine Thräne wird geweint.

Auf die Stufen des hehren Tempels
Den die Nachwelt jetzt dem Dichter baut,
Möcht' ich d'rum auch meine Gabe,
Der Wittwe Schärflein, legen.
Sieh' diese Rosen, die letzten Blüten meines Lebens:
So wie mein Stern sich hat in Nacht gehüllt
So werfe auch ich der Liebe letztes Zeichen
Jetzt in die düstre Nacht hinab.
Es ist keine schlechte Gabe,
Es ist das einz'ge, was ich habe.

(Sie pflückt die Rosen, öffnet das Fenster und wirft die Blumen hinab.)

Ihm, dem Sänger der Liebe,
Ihm gehört die Blume der Liebe,
Ihm des Herzens letzter Trost.
Er hat mich gelehrt, dem Schmerze Worte leih'n
Und mich über Erdenpein erheben.
Wie jetzt sein Name von tausend Lippen
Zu neuem Leben auf sich schwingt,
Wie sich an ihm bewährt, was er gesungen:
„Was im Lied soll ewig leben,
Muß im Leben untergeh'n":

besteht aus dem Fürsten Gabinelli, dem Marquis Gavotti, Ruspoli, Luigi Selvistrelli, Maitricola und Santangeli. Die Unterzeichnungen waren zahlreich. Auf der Klinge jedes Degens sind zwei Stellen aus der königlichen Rede und aus der kaiserlichen Proclamation eingegraben. Die beiden Degen sind beinahe fertig und werden sodann, nebst einer Adresse, durch eine Kommission nach Paris und Turin gebracht werden.

Die „Union" läßt sich aus Rom vom 29. Octb. schreiben: „.... Desertion und Mangel an Disziplin sind unter den Garibaldischen Truppen an der Tagesordnung. Die Freischärler befinden sich in bedauernswerther Lage; es fehlt ihnen an Kleidern, Schuhen und oft auch an Lebensmitteln. Die in die Heimath zurückkehrenden Ausreißer kommen in einem erbärmlichen Zustande an. Der Geldmangel macht sich in Mittelitalien in der kläglichsten Weise fühlbar und wird eine der wirksamsten Ursachen des Umsturzes der gegenwärtigen Sachlage sein. Viele erklären, es wäre ihnen nie in den Sinn gekommen, gegen den Papst zu kämpfen, sie hatten sich nur an dem letzten Kriege betheiligen wollen. Die strengen Maßregeln und Exekutionen, mit denen Garibaldi die Desertion verhindern will, rufen nur Erbitterung hervor und befördern das Ausreißen noch mehr. Die unglücklichen, von Allem entblößten Flüchtlinge appelliren an die öffentliche Wohlthätigkeit, und wenn sie, wie natürlich, dann an Thüren klopfen, wo dem Armen immer aufgethan wird, wenn sie nämlich bei den Pfarrern Unterstützung erbitten, so genügt dies, um die Priester der Verlockung zur Desertion verdächtig erscheinen zu lassen ... Nicht nur Priester, sondern auch sehr viele Laien, denen muthvolle Meinungsäußerungen den gegenwärtigen Machthabern mißfallen haben, mußten fliehen, um sich den fortwährenden Beschimpfungen und Drohungen zu entziehen."

Ueber die Priester-Verfolgung in der Romagna schreibt das „Giornale di Roma": „Der Bischof von Rimini war aus Coriano, wo er der Wahl der Oberin in einem Kloster beigewohnt hatte, nach Rimini in seine bischöfliche Residenz zurückgekehrt, als er von einem Soldaten unter einem noch unbekannten Vorwande gröblich beleidigt und am Leben bedroht wurde. Sogleich rottete sich eine solche Menge jener undisciplinirten Soldaten unter Waffen um den bischöflichen Pallast zusammen, daß kein Zweifel mehr darüber aufkommen konnte, daß die Stadt ihren geistlichen Hirten verlieren solle, wie bereits viele Kirchen der Diözesen sich ihrer Pfarrer beraubt sahen. Die Befürchtungen steigerten sich so sehr, daß man dem seit mehreren Stunden bereits cirkulirenden Gerüchte, der Bischof sei schon verhaftet, Glauben schenkte. Dieser Glaube wurde durch die schon an den vorhergehenden Tagen vorgenommenen Verhaftungen vieler Priester und durch die an dem Bischof von Bertinoro und Sarsina verübten Quälereien und Beschimpfungen noch mehr gekräftigt. Unter den in der Diözese Rimini verhafteten Pfarrern und Geistlichen nennen wir einstweilen nur den gefesselt in's Gefängniß abgeführten Erzpriester von Saludeccio; die beiden Brüder Solari von Marciano, Don Tito Brigidi von Catolica, den Erzpriester Don Semprini von Ciola und zwei Priester von Mondoino. Fünf verhaftete Priester wurden am 19. October auf Befehl Garibaldi's nach Bologna gebracht; dort wurden sie zunächst in das allgemeine Gefängniß gesperrt, später aber an einem anderen sicheren Ort verhaftet gehalten. Unparteiische Personen berichten, man habe ihre Verhaftung mit der Desertion vieler Soldaten motiviren wollen, die, schlecht gekleidet und noch schlechter behandelt, nichts mehr von einer Sache wissen wollen, die ihnen kein Vertrauen einflößt und von ihnen als gotteslästerlich angesehen wird. Einige jener Unglücklichen wendeten sich an die Mildthätigkeit der Diener des Herrn, um Unterstützung zu erhalten; diese bewilligten sie und wurden darum als Aufstachler und Förderer der Flucht angesehen; ja man scheint ihnen sogar Desertionen, die gar nicht stattgefunden haben, zur Last gelegt zu haben, um sie, wegen der Spendung von Almosen, verhaften zu können. Da man um jeden Preis nach Vorwänden hascht, um Opfer zu erlangen, so wird dem Erzpriester von Saludeccio ein Verbrechen daraus gemacht, daß er, wie allgemein versichert wird, niemals mit einem Soldaten gesprochen habe. Es kann dies nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß Garibaldi, wenn er seine Adepten haranguirt, oft gesagt hat, man müsse, um Italien zu befreien, sich der Fremden nicht nur, sondern auch der Priester entledigen. In Folge solcher Thatsachen hat sich der Gemüther in der Romagna eine solche Angst bemächtigt, daß die Priester fast sammt und sonders auswandern. In nicht wenigen Pfarreien, namentlich in der Diözese Rimini, befindet sich kein Priester mehr, um den Gottesdienst abzuhalten oder die Tröstungen der Religion zu spenden. Aus Saludeccio ist der Kaplan mit den beiden anderen dort wohnenden Priestern entflohen. Aus Urbino und Pesaro sind unseres Wissens allein 24 Priester, darunter hohe kirchliche Würdenträger entflohen. Auch Laien, die gegen die Behandlung ihres Bischofes (in Bertinoro) und gegen die Verletzung der Immunität des bischöflichen Pallastes protestirt haben, sehen sich von Verfolgungen bedroht und haben darum die Flucht ergriffen. Wenn sich nicht Gott unser erbarmt, so wird großes Unglück über die Romagna hereinbrechen."

Rußland.

Trotz der siegreichen und glänzenden Erfolge des Fürsten Barjatinski darf man die Bedeutung der Gefangennehmung Schamyl's nicht überschätzen. Namhafte russische Stabsofficiere, heißt es in einem der „N. P. Z." mitgetheilten Privatschreiben aus Tiflis, sind überzeugt, daß es nicht lange dauern wird, bis ein neuer Fanatiker die zersprengten Anhänger Schamyl's sammeln und den Kampf wenigstens in derselben Weise fortsetzen wird, wie er in den westlichen Distrikten trotz der nominellen Unterwerfung seit Jahren fortdauerte. „Wir sind, sagte mir ein russischer General, Herren des Landes, so lange wir zehn gegen eins den Tscherkessen begegnen; wo wir aber zu dreien sind gegen zehn, da sind und spielen sie die Herren nach wie vor." Von einer Urbar- und Nutzbarmachung des Landes ist gar keine Rede. Dazu fehlt allen kaukasischen Völkerschaften der Trieb zur Arbeit, zum Ackerbau und Gewerbfleiß. Wie soll ein geregeltes Bürger- oder Bauerthum aus diesen Auls (Wander-Dorf) hervorgehen, die namentlich wieder im westlichen Theile jedes religiösen Haltes entbehren. Hier in Abchasien und auf der ganzen rechten Seite hätte man mit den 30 Missionaren, die man unkluger Weise vor acht Jahren aus Kaukasien und Transkaukasien vertrieb, vermuthlich mehr Eroberungen gemacht, als mit 30,000 Bajonetten, Eroberungen in moralischer Hebung des Volkslebens, wenn vielleicht auch nicht für die griechische Kirche. Der Kaukasus fängt jetzt erst recht an, Schauplatz religiöser Umtriebe zu werden; der Naib Emin organisirt die Islamatische Propaganda unter den Abchasen mit Erfolg. Er ist es auch, dessen Winken die ansehnlische tscherkessische Auswanderung nach der Türkei, die schon gegen 15,000 Köpfe über die russische Grenze geführt hat, hauptsächlich folgt. Die Auswanderer sind übrigens nicht bloß eigentliche Tscherkessen, sondern zum großen Theile nogayische Tataren aus dem Kubangebiete.

Egypten

Wie aus Alexandrien, vom 18. v. M. berichtet wird, ist der Vicekönig wieder einmal auf der Eisenbahn von Kahira nach Suez in Lebensgefahr gewesen. Sein Wagen erhielt einen tüchtigen Stoß, kam aber nicht weiter aus den Schienen. Gestern hat der englische General-Konsul dem Vicekönig die prächtige Lokomotive zugestellt durch welche die Königin Viktoria für die den englischen Truppen zum Durchmarsche im letzten Kriege ertheilte Erlaubniß ihren Dank bezeugen wollte. — Der unterseeische Telegraphen-Draht von Suez nach Aden ist wieder in Ordnung. Von da wird er durch die arabische Provinz Hadraman nach Schuyra und von da über Ceylon nach Kalkutta gezogen werden. — Der junge, 6—7 Jahre alte Sohn des Vicekönigs, Tussum Pascha, der mit Herrn von Lesseps nach Paris gegangen war, hat sich am 5. November von Marseille wieder nach seiner Heimat eingeschifft.

Amerika.

Die „Times" bringen ein Schreiben aus Viktorija (Vancouver Island) vom 15. September, demzufolge die Lage der Dinge auf San Juan sich nicht wesentlich verändert hat. Die Amerikaner halten die Insel mit 700 Mann besetzt und fahren fort Verschanzungen aufzuwerfen und sich zu verproviantiren. Uebrigens sollen die Ansichten selbst unter den Amerikanern sich neuerdings einigermaßen modificirt haben und die Gemäßigten unter ihnen die Unzweckmäßigkeit des Verfahrens des Generals Harney eingestehen, den selbst seine eigenen Offiziere der Thorheit anklagen, da sie sich überzeugt halten, daß die englische Regierung die Räumung der Vorbedingung zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen über das Eigenthumsrecht machen und daß seine eigene Regierung ihm den Befehl zukommen lassen werde, die von ihm eingenommene falsche Stellung aufzugeben.

Den neuesten Berichten aus Bogota, Neu-Granada, zufolge, herrschte am 6. Sept. große Aufregung in der Stadt, da sich die Nachricht verbreitet hatte, es sei die Tilgung der heimischen Staatsschuld suspendirt worden, und da gleichzeitig friedliche Bürger durch Patrouillen gewaltsam ins Militär gesteckt und mißhandelt wurden. Nachdem der Präsident den Staat im Zustande des Aufruhrs erklärt und die Schließung der Häfen von Carthagena und Sabanilla verordnet hatte, begaben sich die Gesandten Englands und der Vereinigten Staaten zum Minister des Auswärtigen, um die Widerrufung der letzterwähnten Verfügung zu erwirken. Ihre Bemühungen waren erfolglos.

Die Voruntersuchung gegen Brown, Stevens und Genossen, die Tumultuanten von Harper's Ferry fand am 25. Oct. zu Charlestown in Virginien statt. Brown nahm den ihm von Amtswegen gestellten Rechtsanwalt nicht an, indem er in einer kühnen und höhnischen Rede erklärte, über seine Sache sei schon zum Voraus entschieden. Trotzdem wurden den Angeklagten vom Gerichtshofe zwei Vertheidiger gestellt.

Die in New-Orleans vor Gericht gestellten Freibeuter Walker's sind freigesprochen worden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 11. November.

† Einem Artikel des „Czas" entnehmen wir über die Geschichte der Renovirung der auf dem Krakauer Kleparz stehenden kleinen Kirche, wovon wir seiner Zeit berichtet, folgende faktische Einzelnheiten. Die Kirche nebst dem daneben stehenden Hause, auf der linken Seite der Warschauer Straße gelegen, war seit mehr als 50 Jahren käuflich in Privathände übergegangen. Lange Zeit hatte sie als Speicher, das Haus als Ausschank gedient. Auf Antrieb und Kosten Sr. Hochwürden des Herrn Bischofs Łętowski wurde die Kirche neuerdings wieder käuflich erstanden, das Haus um ein Stockwerk erhoben, der Garten ummauert und Alles vor einigen Wochen den Barmherzigen Schwestern, nach Rücksprache mit dem Centralhause der Congregation derselben in Paris, zur Stiftung einer sogenannten Maison Mère oder Charitinen-Noviziats übergeben. Die Kirche war 1575 zu Zeiten Stephan Batory's, dessen Freigebigkeit sie dotirte, unter dem Titel Misericordiae Dei oder St. Simon- und Juda-Kirche errichtet, stützte ihre Fonds auf die Häuser der ganzen Vorstadt, gab nebenan die Wohnung einem Präbenden und einigen Armen, welche mit Kleidung und Lebensmitteln versorgt wurden (cf. Visite des Krakauer Bischofs Kazimierz Łubieński v. J. 1711). In 6 Monaten stand Kirche und Wohnung vollendet, welche sechs aus Frankreich angelangte Barmherzige Schwestern, von denen vier Polinen, mit ihrer Oberen, Frl. Talbot, bezogen. Die Einführung der Schwestern und Inauguration des Gottesdienstes fand am 20. v. M. mit besonderem Consens des General-Administrators der Diöcese, unter Assistenz des h. Cathedral-Capitels, eines zahlreichen weltlichen und Ordens-Klerus und vieler Andächtigen auf solenne Weise statt. Das Noviziat wird mit dem 21. d. M. beginnen und die Brüderschaft St. Vincenz a Paulo baldmöglichst ihre heilsame Thätigkeit antreten. Ehre gebührt dem hochwürdigen Stifter für das vollbrachte Werk, die Belohnung findet sich in den reichlichsten Früchten desselben. Die Barmherzigen Schwester sind der Barmherzigkeit hehrster Ausdruck und gewähren derselben jene Organisation, ohne welche so viele Bestrebungen und Opfer verloren gehen. Unter ihrer Leitung werden die zahlreichen mildthätigen Anstalten Krakau's erst in vollem Maße erstarken.

* Das Krakauer k. k. Ober-Landesgericht hat, wie aus dem dem neuesten „Dodatek — Czas" beigeschlossenem Blatt zu ersehen, das gegen die Redaction des „Czas" in dem kürzlich erwähnten Preßproceß gefällte Urtheil erster Instanz zu bestätigen gefunden.

† In dem Schaufenster der Buchhandlung Baumgardten sehen wir das in Kreide gemalte Porträt des Barytonisten Miłaszewski ausgestellt, das sich durch die sprechendste Aehnlichkeit auszeichnet. Dasselbe ist von dem hiesigen trefflichen Maler Burda, der sich bereits durch talentvolle Anfertigung von Porträts anderer bekannter Persönlichkeiten einen rühmlichen Namen erworben.

* In Lemberg sollte zur Schillerfeier am Abende des 10. November „Don Carlos" bei festlicher Beleuchtung des äußern Schauplatzes aufgeführt und ein Prolog von Herrn Dr. Moritz Rappaport vorgetragen werden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Der Waarenverkehr Oesterreichs mit dem Auslande in dem Zeitraume vom 2. Jänner bis Ende August d. J. zeigt im Vergleich mit den Verkehrsresultaten der gleichen Periode des vorausgegangenen Jahres in der Einfuhr bei den meisten Artikeln einen sehr bedeutenden Rückgang, wogegen die Ausfuhr bei der weit größern Anzahl der Waaren eine Zunahme ausweist. Die Zolleinnahmen fielen beständig von Monat zu Monat und ergeben mit 31. August einen Ausfall von 4.402,190 fl, der hauptsächlich durch den geringern Import an Raffinatzucker und Zuckermehl mit 1.538,153 fl., und an rohen und halbverarbeiteten Metallen mit 948,436 fl. herbeigeführt wurde. Der Verkehr mit edlen Metallen im rohen Zustande und in Münzen, insoweit er von den Zollämtern verbucht wurde, ergab eine Einfuhr von 2129 Zollpfunden Gold, 159,954 Zollpfunden Silber und 350,175 Zollpfunden Münzen; dagegen wurden ausgeführt an Silber 4, Gold 112, und an Gold- und Silbermünzen 913,658 Zollpfunde.

— Die Elisabeth-Eisenbahnstrecke von Lambach bis Frankenmarkt wird in einigen Wochen dem Verkehre übergeben. Es werden sonach von Wien bis Frankenmarkt 36 Meilen im Betriebe sein und nur noch 6½ Meilen bis an die Grenze von Salzburg erübrigen. Der Bau dieser letztern Strecke macht rasche Fortschritte. Die Brücken sind der Hauptsache nach hergestellt, die Gebäude meist unter Dach, so daß auch diese Strecke im Frühjahr wird dem Verkehre übergeben werden können.

Paris, 9. November. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.5. — 4½perz. 95.40. — Staatsbahn 548. — Credit-Mobilier 786. — Lombarden 550.

London, 9. November. Consols 96⅜.

Krakauer Cours am 10. November. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 377 verl., fl. 371 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80½ verlangt, 79½ bez. — Russ. Imperials 10.6 verl., 9.80 bez. — Napoleond'or's 9.79 verl., 9.60 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.70 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.75 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 84¾ verl., 84 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 73 verl., 72¼ bezahlt. — National-Anleihe 77 verlangt, 76 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 121 verl., 119 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 65.— verl., 63.— bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 10. November. Bei dem Lordmajorsbanket sagte das Cabinetsmitglied Levis: England intervenirte bei dem letzten Kriege nicht; aber seine Zeit der Theilnahme könnte kommen, wenn jene Mächte, welche die Wiener Verträge unterzeichneten, zu einem Congreß in Betreff Italiens eingeladen würden. Bisher sei keine förmliche Einladung an England ergangen; sollte dieselbe künftig erfolgen, dann werde das Ministerium berathschlagen, an dem Geheiligten Principe festhaltend, daß keine Gewalt angewendet werden dürfe um in Italien eine Regentenwahl zu diktiren oder zu beschränken. Wegen des noch nicht ganz geordneten Zustandes Europa's seien Vertheidigungs-Maßregeln für England nothwendig, aber keine Nation scheine feindselige Absichten gegen England zu hegen, da dasselbe von allen Seiten friedliche Versicherungen erhalte.

Neuestes aus Italien. (Theilweise telegraphisch.) **Turin**, 7. November. Die „Unione" ist wegen eines fingirten Briefes des Königs Victor Emanuel an den Kaiser Napoleon sequestrirt worden. Das Project, Cremona zu befestigen, heißt es, sei aufgegeben worden; dagegen werde Lonato und Montechiare befestigt. Marschall Vaillant verließ Mailand und verlegte sein Hauptquartier hierher.

Modena, 7. November. Fanti hat während seiner Abwesenheit das Obercommando an Garibaldi und das Commando über die modenesisch-parmesanischen Truppen an Ricotti übertragen. Der piemontesische Finanzminister meldete hierher, daß modenesisch-parmesanische Anlehnsscheine an der Turiner Börse und im amtlichen Coursblatte wie piemontesische Staatspapiere notirt werden sollen.

Parma, 6. November. In Coli und Peli sind Truppendetachements eingerückt.

Florenz, 8. November. Die revolutionäre Versammlung hat einstimmig den Prinzen von Carignan als Regenten im Namen Victor Emanuel's proclamirt.

Bologna 9. November. Die revolutionäre Versammlung hat die Entlassung des Gouverneurs genehmigt und bis zu dem Zeitpunkte, wo der Prinz von Carignan sich an die Spitze stellen wird, sich der Diktatur Farini's unterworfen. Einstweilen wurde die sardinische Constitution sogar schon proclamirt.

Genua, 7. November. Der letzte bei Messina gelandete Postdampfer durfte auf Befehl der Behörde weder Passagiere noch Waaren ohne Ausweis an Bord nehmen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 10. November 1859.

Angekommen: Hr. Josef Preleuthner, Sections-Rath a. Wien.

Abgereist sind die HH. Gutsb.: Avit Wilkoszewski n. Toporzyska. Stanislaus Pieniążek n. Tarnów. Gf. Franz Mycielski n. Preußen. Nikolaus Dąbski n. Oświęcim. Franz Bogusz n. Polen. Ladislaus Mieroszewski n. Polen. Franz Tichi, Bezirks-Vorsteher n. Seybusch.

So auch hebt sich meine Seele
Von dem Fittig seines Lieds getragen
Neubelebt zu sternenlichten Höh'n;
So auch wird im Herzen ewig leben
Was der grause Tod mir einst geraubt,
Mir bleibt die Erinnerung
Und der Entsagung heil'ger Schmerz —
Ich habe gelebt und geliebet!

(Sie sinkt in die Knie.)

(Hinter der Scene)

Heil, Schiller! Heil!

(Fanfare. Festcantate. Während des ersten Satzes fällt der Vorhang.)

Prolog

zur Schillerfeier im Casino zu Krakau

am 10. November 1859.

(Verfaßt von Professor Linker.)

Was ist's, ihr Freunde, das uns hier versammelt,
Das heut zu hohem freud'gem Feste
Die Herzen eint nicht blos in Deutschlands Gauen?
Weit von der Seine bis zum Newastrande
Schallt uns ein Ton des Jubels heut' entgegen:
Selbst über'm Meere findet er sein Echo
Und klingt zurück aus ferner Hemisphäre.

Von Allen hör' ich einen Namen nennen,
Von Aller Lippen einen Namen tönen:
Und doch ist's kein Gewalt'ger dieser Erde,
Es ist kein Cäsar oder Alexander,
Dem sklavisch ein befohl'ner Jubel schallet:
Ein Herrscher ist's, doch in dem Reich des Geistes,
Ein König, dessen Reich kein Grenzpfahl sperret,
Ein Mächt'ger, der mit unsichtbarem Scepter
Frei walten mag in allen freien Herzen.

Den Dichter gilt's, den Sänger heut' zu feiern,
Des Gottgeweih'ten freudig zu gedenken,
Zu nahen uns dem Reich der Ideale!
Zu Ende neigt sich heute ein Jahrhundert,
Das seine Wiege trennt von dieser Stunde:
Und doch, der Geist, der ihn einst hat entzündet
Und durch ihn and're tausende entflammt hat,
Der Geist der schönen Menschlichkeit und Anmuth,
Der wahren Freiheit und der freien Wahrheit,
Er ist nicht mit ihm in das Grab gesunken:
Er beut uns heut' die Fackel dar zum Feste,
Und weithin glänzt der Funke des Prometheus.

In diesem Geist, den Alle wir bekennen,
Aus diesem Geist, den Alle wir verehren,
Durch diesen Geist, der nimmer wieder schwindet,
Mag auch am Weichselstrande froh der Festklang tönen
Und jeden Mißton rasch in Harmonien lösen.
Heil Friedrich Schiller! klingts in unsern Herzen,
Von unsern Lippen tönt der theure Name,
Auf daß wir ihn verehrend selbst uns ehren mögen.

Schillerfeier im Casino.

Krakau, 11. November.

* War die Vorfeier des Schillerfestes im Theater mehr ein Act der Courtoisie, ein Ehrentribut, den die Bühne dem Schöpfer ihre herrlichsten und gewinnendsten Gestalten schuldet, so haben wir heute einer erhebenderen Feier zu gedenken, die aus freiem Antrieb hervorgegangen, vorzugsweise dem Dichter galt und seinem vielseitig anregenden Wirken, dem sichtbaren Ausdruck des Hochgefühls und der Verehrung für den, welchen wir mit Stolz deßhalb den unseren nennen, weil er der ganzen Welt angehört, so weit ein fühlend Herz nur schlägt, so weit die Empfänglichkeit reicht für das Ideale, für die hehren Gebilde eines schöpferischen, verklärten und verklärenden Geistes. Schillerfeste begeht jeder Einzelne, so oft er sich vertieft in dessen Werke, so oft er sich erhebt an ihrer unvergänglichen Schönheit; Anregung zu einer besonders festlichen Feier kann in der hundertsten Jahreswende seines Geburtstages nur für ein so kurzathmiges Geschlecht liegen, wie wir Menschen es sind, die wir die Ewigkeit mit dem Zollstock messen und deren Hand nicht einmal reicht, die Spanne Zeit eines Säculums zu messen. Ein Jahrhundert ungeschwächten, steigenden Ruhmes, zu feiern am 9. Mai 1905, hätte allerdings höhere Bedeutung. An diesem Gedanken kann mit vollem Recht die Gluth der Empfindung, die jener hehre Geist in der Brust des Einzelnen entzündet, zu heller Flamme sich anfachen, auf daß sie emporlodre zur gewaltigen Lohe gemeinsamer Begeisterung. Indessen, wie gerne rastet man nicht beim mühsamen Ersteigen eines hohen Berges auf jedem erklommenen Absatz, um sich zu laben an der entzückenden Fernsicht, an der stets ein größeres Stück der Erde und des Himmels umfassenden Rundschau. Eines solchen Rückblickes sich zu erfreuen, hatte sich gestern eine ebenso gewählte als zahlreiche Gesellschaft im festlich geschmückten Casino-Saale vor dem bekränzten, von dunklem Tannicht sich gefällig abhebenden Standbild des Dichters eingefunden. Den Anfang der Festlichkeit machte nach einleitenden Musikstücken der trefflichen Capelle des Regimentes „König von Hannover" der von Prof. Gustav Linker gedichtete Prolog, gesprochen von Frau Ravitti. Hierauf folgte Schiller's „Glocke", gesprochen von Director Blum und Fr. Ravitti mit einer begleitenden Musik des Hrn. Capellmeisters Ruszek, die wir daher nicht erst an die große „Glocke" zu hängen brauchen. Hierauf folgte ein Trio von Beethoven, meisterhaft vorgetragen von den HH. Vojczikiewicz, Herdin und Germarz. Schiller's „Würde der Frauen" mit Harfenbegleitung (Fr. v. Kovatschicz), mit Innigkeit vorgetragen von Frau Weidmann, ein Vocalquartett mit Chor (Schiller's „Lied an die Freude" und das „Reiterlied" aus Wallenstein's Lager, beide von den HH. Pollak, Rußek, Hochheimer, Koch und einem Kreis von Dilettanten mit Feuer und Präcision gesungen. Den Schluß bildete Mendelssohn's Hochzeitsmarsch aus dem „Sommernachtstraum" für Militärmusik.

Es war eine Feier, würdig und sinnig fern von jedem Büstentaumel, und dennoch reich an anregenden Beziehungen.

* *
*

Erst in später Abendstunde trennte sich die Versammlung, welche auch nach beendigter Feier noch größtentheils in heiterer Geselligkeit vereint geblieben war. Alle Theilnehmer werden namentlich den Vorständen der Casinogesellschaft aufrichtigen Dank dafür wissen, daß sie durch ihre aufopfernde Thätigkeit diese Feier ermöglicht und in einer der Bedeutung des Abends so angemessenen Weise in's Leben gerufen.

Amtsblatt.

3. 15950. **Edict.** (991. 2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der dem Benedikt Ritter v. Spaventi angeblich in Verlust gerathenen, bei der zweiten Verlosung am 30. April 1859 zur Rückzahlung gezogenen west-galizischen Grundentlastungs-Schuldverschreibung auf den Ueberbringer lautend Nr. 4871 über 1000 fl. CM. sammt Coupons, wovon der erste am 1. November 1859 fällig wird, aufgefordert, jene Schuldverschreibung sammt Coupons, binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, diesem k. k. Landesgerichte vorzuweisen, widrigens dieselbe sammt Coupons, wovon der erste am 1. November 1859 fällig sein wird, für Null und nichtig erklärt werden wird.

Krakau, am 26. October 1859.

N. 32421. **Kundmachung.** (1000. 1-3)

An dem k. k. Gymnasium zu Tarnów ist eine Lehrerstelle für Latein und Griechisch mit dem Jahresgehalte von 735, eventuell 840 Gulden österr. Währung und dem Anspruche auf die gesetzlichen Decennalzulagen zu besetzen.

Unterrichtssprache für diese Gegenstände ist die polnische und die deutsche. Die Bewerber haben ihre vorschriftsgemäß instruirten an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, und zwar wenn sie bereits in einem öffentlichen Lehramte sich befinden, durch ihre Vorgesetzten k. k. Gymnasial-Directionen und Landesbehörden bis zum 15. December 1859 hieramts einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 5. November 1859.

---

3. 12533. **Edict.** (1003. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Theofil Lenartowicz, oder im Falle dessen Todes, dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß in Folge des, von der Fr. Celine Gräfin Dębicka als Universalerbin der Frau Antonia Slaska gestellten Begehrens dem hiergerichtlichen Hypothekenamte, mit dem Bescheide vom 14. Juli 1858 3. 6827 verordnet wurde, die Frau Celine Gräfin Dębicka geborne Slaska als Eigenthümerin der, auf den Namen der Erblasserin Antonia Slaska laut Hauptbuch Gemeinde IX. vol. nov. 3 pag. 197 n. 2 on. ob der, früher der Anna Jankowska, gegenwärtig Theofil Lenartowicz gehörigen Realität Nr. 200 Gde. IX verbücherten Summe 100 flp. sammt 5% Zinsen vom 15. Mai 1846 zu intabuliren.

Da der Wohnort des Obbenannten und dessen allenfälligen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten, den hiesigen Advokaten Dr. Zucker mit Substituirung des Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, welchem der obberufene Tabularbescheid zugestellt wird.

Krakau, am 10. October 1859.

N. 13652. **Edict.** (1004. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird im Grunde des Art. 73 W. O. dem Inhaber des in Krakau am 24. Juli 1840 durch Hrn. Theodor Przyhocki an die Ordre des F. Urvater et M. Steuermark ausgestellten von diesem unterm 14. August 1840 an Herrn Sigismund Pniower und vom letzteren unterm 6. Jänner 1841 an B. Maisels et M. Horowitz girirten auf die Summe 1600 fl. CM. lautenden von Sigismund Horn und Fr. Theofila Horn geb. Włodek acceptirten, am 5. Jänner 1841 in Podgórze beim Hrn. Zabierzewski zahlbaren Wechsels aufgefordert, selben binnen der Frist von 45 Tagen h. g. vorzulegen widrigens solcher nach Ablauf der Frist für amortisirt und rechtsunwirksam erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 18. October 1859.

N. 7029. **Kundmachung.** (987. 3)

Auf Grundlage der h. Handels-Ministerial-Verordnung vom 13. März 1850 Reichs-Gesetzsammlung Stück XXXIII. Nr. 118 wird hiemit als Tagfahrt zur Ablegung der Staatsprüfungen für den Baudienst der 1. Februar 1860 festgesetzt. Alle Baueleven welche in dem Staatsdienste ihr weiteres Fortkommen zu finden wünschen und welche laut §. 7 des oben erwähnten Gesetzes in der Eigenschaft als Bau-Eleven wenigstens durch ein Jahr verwendet wurden, haben ihre Gesuche wegen Zulassung zu der Prüfung längstens bis 10. December 1859 bei der Krakauer k. k. Landes-Bau-Direction einzubringen.

Zu diesen Staatsprüfungen, werden auch alle jene Personen zugelassen, welche ohne Bau-Eleven zu sein, sich über ihre erforderliche Qualification ausweisen und mindestens eine dreijährige Verwendung bei Privatbauten darthun können.

Von der k. k. Landes-Baudirection.

Krakau, am 2. November 1859.

N. 13908. **Edict.** (1006. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Krukowski und im Falle seines Ablebens dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Erben des Joseph Brochwicz Rogójski, als: HH. Daniel Rogójski, Franz Xaver Rogójski, Valerian Rogójski, Frau Constantia de Rogójskie Trzeciak und Fr. Pauline Rogójska durch den Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki wegen Löschung der Summe von 2000 flp. n. 10 on. aus dem Lastenstande der Güter Zaleszany eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Beschluß vom 26. October 1859 3. 13908 zur mündlichen Verhandlung hierüber die Tagfahrt auf den 26. Jänner 1860 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Johann Krukowski rücksichtlich dessen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten, den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Grabczyński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 26. October 1859.

N. 13907. **Edict.** (1005. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Frau Antonina Holfeld und Marianna Puchalska und im Falle ihres Ablebens deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben des Joseph Brochwicz Rogójski, als: HH. Daniel Rogójski, Franz Xaver Rogójski, Valerian Rogójski, Romuald Vespasian Rogójski, Fr. Constantia de Rogójskie Trzeciak und Fr. Pauline Rogójska durch den Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki wegen Löschung der über Zaleszany dom. 67 pag. 268 n. 4 on. haftenden Summe von 324 flp. sammt der Afterlast von 2000 fl. CM. und Bezugsposten eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Beschluß vom 26. October 1859 3. 13907 zur mündlichen Verhandlung hierüber die Tagfahrt auf den 19. Jänner 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Antonina Holfeld und Marianna Puchalska unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Grabczyński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 26. October 1859.

N. 15952. **Edict.** (990. 2—3)

Vom k. k. Landes-Gerichte in Krakau wird bekannt gemacht: Da die mit dem hiergerichtlichen Edicte vom 9. August 1859 3. 11993 ausgeschriebene Feilbietung der in die Concurs-Masse der Karoline Wojnarowska gehörigen Realitäten Nr. 15 u. 16/neu, 141 u. 142 Gde. IX. alt in Krakau in den festgesetzten zwei ersten Terminen erfolglos blieb, so wird über Ansuchen des Hrn. Vermögens-Verwalters Dr. Blitzfeld, zur Veräußerung der obigen Realitäten, der dritte Termin auf den 16. December 1859 um 10 Uhr Vormittags ausgeschrieben, wobei die Bedingungen des, mittelst der „Krakauer Zeitung" Nr. 185, 186 und 187 verlautbarten bezogenen Edictes, Absatz 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 festgehalten und nur in den Absätzen 2 und 3, dahin geändert werden, daß der Verkauf auch unter dem Schätzungswerthe stattfinden werde.

Krakau, am 24. October 1859.

N. 15952. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości: Ponieważ pierwsze dwa termina tutejszo-sądowém obwieszczeniem z dn. 9. Sierpnia 1859 do L. 11993 rozpisanéj publicznéj licytacyi w celu sprzedaży realności pod Nr. 15 i 16 now. 141 i 142 daw. Gm. IX. położonych do massy krydalnéj Karoliny Wojnarowskiéj należących — bez skutku upłynęły, przeto c. k. Sąd krajowy niniejszém na wniosek Pana Administratora téjże massy Adwokata Dra Blitzfelda, trzeci termin do sprzedania tychże realności na 16. Grudnia 1859 o godzinie 10téj przedpołudniem, wyznacza.

Przy téj licytacyi wszystkie warunki obwieszczenia wyżéj wymienionego w numerach 185, 186 i 187 gazety Krakowskiéj („Krakauer Zeitung") rozpisanego, co do punktów 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 i 11, niezmienione pozostają i jedynie punkta 2 i 3 tak dalece się zmienia, że sprzedaż tychże realności niżéj wartości szacunkowéj nastąpi.

Kraków, dnia 24. Października 1859.

---

3. 5976. civ. **Edict.** (975. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Antonia Poletyłowa 1. voto Przeradzka, Stefan Poletyło, Magdalena Werzchlejska geb. Czerna, Cheim oder Heim Abramowicz Malowany, Vincenz Jordan, Nuchim Moszkowicz, Kasimir Jaworski, Herschko Elowicz, den Eheleuten Johann und Barbara Fux, die Erben des Joseph Lewicki, als: Felix Lewicki, Julianna Skrzyńska und Anna Wojciechowska, endlich Anton Poletyło, und falls dieselben verstorben wären, deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Frau Florentina Borowska, Franciska Mars, Vladislaus Żelichowski und Maria Stobnicka in Vertretung des Hrn. Advokaten Dr. Zieliński die Klage wegen Extabulirung aus dem Lastenstande der Güter Marciszewski oder Marciszówka und Leśniewski oder Leśniówka der dom. 75 pag. 400 n. 28 on. und dom. 75 pag. 405 n. 27 on. des aus der für Antonia Poletyło ob den Gütern Limanowa dom, 67 pag. 237 n. 12 on. intabulirt gewesenen Summe pr. 60,000 flpol. entstandenen Interessenbetrages von 42,000 flpol. sammt Bezugsposten und Superlasten, hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 21. December 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 12. October 1859.

N. 32167. **Kundmachung.** (999. 3)

Der Krakauer k. k. Landes-Regierung, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das Verwaltungs-Jahr 1860.

Laut hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16ten October 1859 3. 48837/1218 hat die Sicherstellung des Ertrages der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das Verwaltungs-Jahr 1860 in derselben Art und nach denselben Bestimmungen zu geschehen, welche für das Verwaltungs-Jahr 1859 vorgeschrieben waren.

Es werden daher auch die Abfindungen auf Grund der zur überreichenden Betriebspläne und gegen Bezug der Einlaßpercente in dem gesetzlich bewilligten Ausmaße unter den in der Kundmachung der bestandenen galizischen Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 1. October 1841 3. 30290 vorgezeichneten Bedingungen, so wie bisher gestattet werden. Dieses wird mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 5. Juli 1858 3. 14065 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Krakau, am 7. November 1859.

Ogłoszenie.

C. k. Rządu krajowego Krakowskiego, dotyczące poboru podatku konsumcyjnego od palonych płynów spirytusowych na rok adminstr. 1860.

W skutek dekretu wysokiego c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 16. Października 1859 do L. 48837/1218 podatek konsumcyjny od palonych płynów spirytusowych w roku administracyjnym 1860 w ten sam sposób i według tych samych postanowień ma być pobieranym, jakie w roku administracyjnym 1859 obowiązywały.

Dla tego téż i ugody na podstawie przedkładać się mających planów produkcyi i z opuszczeniem procentów w rozmiarze prawnie dozwolonym pod warunkami w obwieszczeniu byłéj kameralnéj administracyi galicyjskiéj z dnia 1. Października 1841 do L. 30290 wymienionemi, jak dotychczas miejsce mieć mogą. Co się niniejszym odnośnie do obwieszczenia c. k. dyrekcyi finansów krajowych z dnia 5. Lipca 1858 do L. 14065 do powszechnéj podaje wiadomości.

Kraków, dnia 7. Listopada 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
10	2	331‴ 84	5′0	100	Ost mittel	Heit. m. Wolk.		0′4	5′3
	10	34 17	1′4	100	„ stark	„			
11	6	36 40	— 0′6	100	„ mittel	„			

Wiener-Börse-Bericht

vom 10. November.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.75	68 —
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	76.80	77.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.70	71.80
dtto. „ 4½% für 100 fl.	63 75	64.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	335.—	340.—
„ 1839 für 100 fl.	116 50	116 75
„ 1854 für 100 fl.	109.25	109.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.50	91.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72 50	73.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72 —
von Galizien zu 5% für 100 fl.	72 —	72.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.25	70.75
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	85.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	897.—	899.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	203.—	203 10
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	555.—	557.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1972.—	1974.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	268.—	268 50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	175 50	175 75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.—	137 50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	147.—	148 —
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	425.—	427.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	232.—	235.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	100.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	95.—	95 50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.50	90.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	— —
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.75	86 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	98.75	99.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.—	103.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.—	82.—
Salm zu 40 „ „	39.75	40 25
Palffy zu 40 „ „	35 25	35.75
Clary zu 40 „ „	35.50	36 —
St. Genois zu 40 „ „	36.—	36.50
Windischgrätz zu 20 „ „	25.25	25 75
Waldstein zu 20 „ „	25.50	26.—
Keglevich zu 10 „ „	14.25	14 75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106 75	106 50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	106.50	106.75
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	93.75	94.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	124 —	124 25
Paris, für 100 Franken 3%	49 35	49.40

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —87 Nkr.	5 fl. —89 Nkr
Kronen	17 fl —10 „	17 fl. —13 „
Napoleonsd'or	9 fl. — 88 „	9 fl. — 90 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 13 „	10 fl. —14 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags.
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Nr. 4580. **Kundmachung** (967. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird über Einschreiten der Alexia de Piaseckie Neronowicz, Frau Emilie de Piaseckie Śmietańska und Frl. Henriette Piasecka behufs Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums der Güter Zimnowódka sammt Zugehör die zwangsweise Relicitation der im Executionswege am 25. September 1856 durch Hrn. Felix Piasecki erstandenen, im Sandezer Kreise gelegenen in der Landtafel dom. 65 pag. 239 und 235, dann dom. 332 pag. 326 vorkommenden, früher dem Hrn. Felix Piasecki, Fr. Emilie de Piaseckie Śmietańska, der Frl. Honoratha Gabriela Angela 3 Namen Piasecka, der Fr. Alexia de Piaseckie Neronowicz und der Frl. Henriette Piasecka, dann dem Hrn. Simon Piasecki eigenthümlich gehörigen Güter Zimnowódka und Pławna auf Kosten und Gefahr des vertragsbrüchigen Erstehers Hrn. Felix Piasecki bewilligt welche bei diesem k. k. Kreisgerichte in einem einzigen Termine am 1. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Diese Güter werden mit Ausschluß der Urbarialentschädigung für aufgehobene Unterthansleistungen, Rentenvorschüße und Rentenrückstände, welche ausschließlich den Miteigenthümern vorbehalten werden, veräußert, daher der Käufer darauf keinen Anspruch machen kann.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter mit 10,370 fl. 20 kr. CM. oder 10,888 fl. 85 kr. ö. W. bestimmt mit dem Beisatze, daß diese Güter, falls kein solcher oder höherer Anbot erzielt werden sollte, auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den 10ten Theil des Ausrufspreises. das ist die Summe von 1088 fl. 88 kr. östr. Währ. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt sammt den nichtfälligen Coupons nach dem letzten in der Lemberger Zeitung ersichtlichen Curse, oder in öffentlichen 5% Obligationen nach dem letzten Curse der Krakauer Zeitung, jedoch nicht über den Nominalwerth zu Handen der Licitations-Commission als Vadium zu erlegen, welches dem Meistbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen aber nach beendeter Licitation zurückgestellt werden wird.
4. Der Meistbieter wird verbunden sein, die Forderungen der Hypothekargläubiger nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen — den Rest des Kaufpreises aber, welcher nach Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums oder im Falle des Erlages in Pfandbriefen oder Obligationen nach vorläufiger Einlösung derselben im Baaren, und falls Einer der Miteigenthümer Meistbieter geblieben wäre, nach Abzug des ihn betreffenden Antheils an dem Kaufpreise, dann nach Abschlag der vom Käufer zu übernehmenden Hypothekarforderungen endlich nach Abschlag des zur Sicherstellung der Unterthansforderungen als Octava auf den Gütern gegen halbjährig decursive Zahlung zu Gerichtshänden der 5% Zinsen zu vinculirenden Betrages verbleibt und welcher Kaufpreisrest in 6/7 Theilen bei einer gleich nach abgehaltener Licitation zu bestimmenden Tagfahrt, wozu die Miteigenthümer und der Käufer, erstere unter der Strenge vorgeladen werden, daß die nicht Erscheinenden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend angesehen würden, ermittelt werden wird, zugleich mit den vom Tage der Uebergabe des physischen Besitzes der Güter welche auch ohne sein Begehren auf Einschreiten irgend eines der Miteigenthümer zu jeder Zeit nach Rechtskraft des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides auf Kosten des Meistbieters veranlaßt wird, zu berechnenden 5% Zinsen zu Handen der Miteigenthümer binnen 30 Tagen nach Zustellung jenes Bescheides zu zahlen oder mit denselben wegen Uebernahme und Zahlungsart der Hypothekarforderungen. so wie des auf die einzelnen Miteigenthümer entfallenden Kaufpreises ein Uebereinkommen zu treffen, und sich hierüber binnen derselben Frist vor Gericht auszuweisen. Die über den zu veräußernden Gütern dom. 65 pag. 244 und 246 n. 4 und 5 on., dom. 62 pag. 352 n. 41 on. und dom. 65 pag. 246 n. 6 on. haftenden Lasten ist der Käufer als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise zu übernehmen schuldig.
5. Da dem Hrn. Simon Piasecki der lebenslängliche Fruchtgenuß nach Maria Piasecka in 1/7 Theile der Güter Zimnowódka und Pławna zusteht, so wird der 1/7 Theil des Kaufpreises bis zum Erlöschen des Fruchtgenusses beim Käufer belassen; derselbe wird jedoch gehalten sein, 5%tige Interessen von diesem 1/7 Theile alljährlich decursive zu Handen des Fruchtnießers zu entrichten, nach Erlöschen des Fruchtgenußes aber den 1/7 Theil des Kaufpreises den gegenwärtigen Miteigenthümern der Güter zu bezahlen, welche Verbindlichkeit des Käufers im Lastenstande der Güter Zimnowódka und Pławna auf Grund dieser Licitationsbedingungen unter gleichzeitiger Berufung auf den lib dom. 332 pag. 305 n. 17 här. verbücherten Vorbehalt des dem Simon Piasecki zustehenden Fruchtgenußrechtes intabulirt werden wird.
6. Sobald der Käufer der vierten Bedingung Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthum der erstandenen Güter eingeantwortet, derselbe als Eigenthümer intabulirt, und in wiefern es nicht schon früher geschehen wäre, in den physischen Besitz auf seine Kosten eingeführt, jedoch hat derselbe die Gebühr für die Uebertragung und Intabulation des Eigenthumes aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu tragen.
7. Vom Tage der erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter ist der Käufer verbunden, alle Grundlasten, Steuern und Giebigkeiten aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen; dagegen ist er für andere vor der Uebergabe etwa erwachsenen Rückstände nicht verantwortlich.
8. Sollte der Käufer auch nur einer der vorstehenden Bedingungen nicht nachkommen, so werden diese Güter auf Anlangen auch unter dem Schätzungswerthe verkauft, und zur Deckung des Ausfalls wird nicht nur das Vadium zu Gunsten der Miteigenthümer verfallen und denselben auf ihr Einschreiten ohne weitere Verhandlung ausfolgbar erklärt, sondern der wortbrüchige Käufer auch noch für den Abgang des Kaufpreises und sonstigen Schaden mit seinem anderweitigen Vermögen haftend sein.
9. Der Schätzungsact und das öconomische Inventar, dann der landtäfliche Auszug der Güter, kann in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift behoben werden.

Von dieser Relicitation werden die ob den Gütern Zimnowódka und Pławna hypothezirten Gläubiger, und zwar:

Die k. k. Finanz-Procuratur in Krakau Namens der Gemeinden in Pławna, Sendziszów und Zimnowódka, dann Stróżna, Bardechów wie auch der Gemeinden in Wesołowski, Brzański und Widomski, Feige Baczes und sämmtliche dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, welche mit ihren Forderungen nach dem 20. November 1858 in die Landtafel gelangten, und diejenigen Gläubiger und Miteigenthümer, denen die Verständigung von dieser Licitationsausschreibung so wie auch der nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden gerichtlichen Verordnungen entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, mittelst gegenwärtigen Edictes und zu Handen des ihnen in der Person des Landes-Adv. Hrn. Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Adv. Hrn. Dr. Micewski aufgestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandec, am 21. September 1859.

N. 4580. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki rozpisuje niniejszém na prośbę PP. Aleksyi z Piaseckich Neronowiczowéj, Emilii z Piaseckich Smietańskiéj i Henryki Piaseckiéj celem zniesienia wspólnéj własności dóbr Zimnowódka z przyległościami przymusową relicytacyę dóbr Zimnowódka i Pławna w obwodzie Sandeckim położonych w drodze egzekucyjnéj pod dniem 25. Września 1859 przez pana Feliksa Piaseckiego kupionych, w tabuli krajowéj dom. 65 pag. 239 i 235 i dom. 332 pag. 326 zapisanych, pierwéj PP. Feliksa Piaseckiego, Emilii Śmietańskiéj, Honoraty Gabryeli Anieli 3 imion Piaseckiéj, Aleksyi Neronowiczowéj i Henryki Piaseckiéj, tudzież Szymona Piaseckiego własnych, na koszt i niebezpieczeństwo zawodzącego kupiciela P. Feliksa Piaseckiego, którato relicytacya w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym w jednym terminie t. j. dnia 1. Maja 1860 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Dobra te sprzedane będą bez wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze, równie bez zaliczek w rentach, i bez resztujących rent, które wyłącznie dla współwłaścicieli za trzymane zostały i do których kupujący żadnego niemoże sobie rościć prawa.
2. Za cenę wywołania stanowi się uznana sądownie wartość szacunkowa rzeczonych dóbr w kwocie 10.370 złr. 20 kr. mon. kon. czyli 10,888 złr. 85 kr. w. a. z tym dodatkiem, iż te dobra na wypadek, gdyby taka lub wyższa cena ofiarowaną niebyła, także niżéj wartości szacunkowéj sprzedane będą.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część ceny wywołania, t. j. kwotę 1088 złr. 88 kr. wal. aust. w gotowiżnie lub listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego wraz z niezapadłemi dotąd kuponami według ostatniego kursu w Gazecie Lwowskiéj notowanego, lub téż w 5% obligacyach państwa według ostatniego kursu w gazecie rządowéj Krakowskiéj (Krakauer Zeitung), jednak nigdy nad wartość nominalną jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, któryto zakład najwięcéj ofiarującemu do ceny kupna wrachowanym, innym zaś po skończonéj licytacyi zwróconym będzie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie, pretensye wierzycieli hypotecznych w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, resztę zaś ceny kupna, która pozostanie po wrachowaniu w gotowiźnie złożonego wadium lub wrazie złożenia listów zastawnych albo obligacyi państwa po nastąpionéj wymianie takowych w gotowiznie, a w razie gdyby który ze współwłaścicieli najwięcéj ofiarującym został, po potrąceniu przypadającéj nań części ceny kupna, tudzież po odtrąceniu wierzytelności hypotekowanych, które na siebie winien jest przyjąć, nareszcie po odtrąceniu kwoty mającéj być jako oktawa na zabezpieczenie pretensyi poddańczych winkulowaną, od któréj kwoty mają być procenta 5% półrocznie z dołu do depozytu sądowego składane, w 6/7 częściach, która na terminie, zaraz po odbytéj licytacyi, wyznaczyć się mającym, do którego współwłaściciele i kupiciel, pierwsi pod tym rygorem wezwani zostaną, iż niestawający uważani będą, jakoby do większości głosów obecnych przystąpili, oznaczoną będzie, wraz z 5% odsetkami od dnia oddania mu fizycznego posiadania dóbr, które oddanie i bez jego żądania na prośbę któregokolwiek współwłaściciela każdego czasu po prawomocności uchwały, akt licytacyjny do Sądu przyjmującéj, na koszt kupiciela nastąpi, do rąk współwłaścicieli w przeciągu 30 dni po doręczeniu rzeczonéj uchwały zapłacić, lub téż z niemi względem przyjęcia i sposobu spłacenia wierzytelności tabularnych, jakotéż przypadającéj na każdego z współwłaścicieli ceny kupna, ugodę zawrzeć i względem tego w tymże samym czasie przed Sądem się wykazać; zresztą kupiciel obowiązany jest, na dobrach dom. 65 pag. 244 et 246 n. 4 et 5 on., dom. 62 pag. 352 n. 41 on. i dom. 65 pag. 246 n. 6 on. hypotekowane ciężary, jako ciężary gruntowe bez odtrącenia z ceny kupna na siebie przyjąć.
5. Ponieważ p. Szymonowi Piaseckiemu przynależy się po Maryi Piaseckiéj dożywocie w 1/7 części dóbr Zimnowódka i Pławna, zatem 1/7 część ceny kupna, aż do wygaśnięcia tegoż prawa dożywotniego użytkowania zostawia się przy kupicielu; który jednak obowiązany będzie, 5% odsetki od téj 1/7 części rocznie z dołu do rąk dożywotnika wypłacać, po wygaśnięciu zaś prawa dożywotniego tę 1/7 część ceny kupna obecnym współwłaścicielom dóbr uiścić, który to obowiązek kupiciela w stanie biernym dóbr Zimnowódka i Pławna na podstawie tych warunków licytacyjnych z równocześném powołaniem się na w tabuli dom. 332 pag. 305 n. 17 här. zahypotekowane prawo użytkowania dożywotnego na rzecz Szymona Piaseckiego intabulowany będzie.
6. Skoro kupiciel czwartemu warunkowi zadosyć uczyni, oddana mu będzie własność dóbr nabytych i zostanie jako właściciel tychże intabulowany, i o ile się to pierwéjby już niestało, na koszt swój w posiadanie fizyczne wprowadzony, jednakże obowiązany jest, należytość od przeniesienia własności i za intabulacyę z własnego bez potrącenia z ceny kupna ponosić.
7. Od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, będzie tenże obowiązany, wszelkie ciężary grutowe, podatki i daniny z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokajać, przeciwnie zaś niebędzie odpowiedzialnym za zaległości jeszcze przed oddaniem pozostałe.
8. Gdyby kupiciel któremukolwiek z wyż wymienionych warnnków relicytacyjnych zadosyć nieuczynił, natenczas te dobra na żądanie któregokolwiek ze współwłaścicieli bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczeństwo w jednym terminie także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą i dla pokrycia ubytku nietylko wadium na rzecz współwłaścicieli przepadnie i na żądanie tychże, uchwaloném będzie, iż takowe bez dalszéj rozprawy tymże wydanem zostanie, a nadto kontraktu niedotrzymujący kupiciel za niedobór ceny kupna i wszelką szkodę całym swym majątkiem odpowiadać będzie.
9. Akt szacunkowy, inwentarz ekonomiczny i wykaz tabularny tych dóbr wolno jest w registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O rozpisaniu téj relicytacyi zawiadamia się wierzycieli hypotecznych, dóbr Zimnowódka i Pławna, jakoto:

C. k. Prokuraturę w Krakowie w imieniu gmin Pławna, Sendziszów i Zimnowódka, równie Stróżna Bardechów, jakotéż gmin Brzański, Wesołowski i Widomski, daléj Feigę Baczes, nareszcie wszystkich z życia i pobytu niewiadomych wierzycieli, którzy z swemi pretensyami po 20. Listopadzie 1858 do tabuli krajowéj weszli i tych wierzycieli i współwłaścicieli, którym uwiadomienie o rozpisaniu téj relicytacyi jako téż następnych w téj sprawie wydanych sądowych uchwał albo zupełnie nie, lub niedosyć wcześnie doręczoneby być mogło, niniejszém do rąk ustanowionego kuratora w osobie Adwokata krajowego p. Dra Zielińskiego z substytucyą Adwokata krajowego pana Dra Micewskiego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 21. Września 1859.

N. 5299. **Kundmachung.** (969. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der Rosina recte Rosalia Katharina zw. N. Piechowska zur Hereinbringung der mit dem unterm 29. Juni 1858 gefällten rechtskräftigen Schiedsspruche ersiegten Summe v. 1300 fl. CM. oder 1365 fl. ö. W. sammt Executionskosten, die öffentliche Feilbietung der, der Fr. Emilie Susanna zw. N. Steuer wie dom. 3 pag. 13 n. 7, 8 und 10 här. und pag. 15 n. 9 här. gehörigen in Rzeszów unter CN. 274 und 275 gelegenen Realitäten im Executionswege in drei Terminen d. i. am 24. November 1859, am 22. December 1859 und am 17. Jänner 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser Realitäten CN. 274 und 275 wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realitäten im Betrage von 6057 fl. 77 kr. öst. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Schätzungswerthes d. i. 605 fl. 78 kr. öst. W. entweder im Baaren oder in Sparkassabücheln, oder galiz. Pfandbriefen oder in Nationalanlehens oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons welche nach den letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nominalwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Händen der delegirten Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Umwandlung in baares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbietern nach beendigter Feilbietung sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Die Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides, zu Folge welchem der Licitationsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo dann dem Käufer der physische Besitz der erkauften Realitäten auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird, dagegen derselbe gehalten sein wird, von dem Tage der Uebergabe dieser Realitäten von den übrigen zwei Kaufschillingsdrittel halbjährig decursive die 5% Interessen ans gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
4. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen, in so ferne bezüglich derselben die im 5. Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den Realitäten haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen, widrigens der Käufer schuldig sein wird, den angebotenen Kaufschilling oder die Restsumme desselben in der im 4. Absatze bestimmten Frist ans gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
6. Sobald der Meistbieter die 4te Licitationsbedingung wird erfüllt, oder das mit den Gläubigern getroffene Einverständniß nach dem 5ten Absatze wird ausgewiesen haben, wird ihm ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret zu den erstandenen Realitäten CN. 274 und 275 in Rzeszów ausgestellt und derselbe über sein Anlangen als Eigenthümer derselben intabulirt, dagegen werden die auf diesen Realitäten haftenden Lasten gelöscht und auf den im gerichtlichen Verwahrungsamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden.
7. Diese Realitäten werden in Pausch und Bogen veräußert und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einer Abgang, es steht aber Jedermann frei, von dem Stande der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben aus dem Grundbuche der Stadt Rzeszów, dann aus dem in der gerichtlichen Registratur befindlichen Schätzungsacte und anderen Acten sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
8. Die von diesen Realitäten zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten in den physischen Besitz, aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitäten aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.
9. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingungen besonders aber, der im 3. und 4. Absatze bezeichneten, nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen Eines der Hypothekar-Gläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagten Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.
10. Sollten diese erwähnten Realitäten in den bestimmten drei Terminen um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, so werden alle hypothezirten Gläubiger am 19. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags bei dem hiesigen k. k. Kreisgerichte Behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen zu erscheinen mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe ihrer Forderungen werden beigezählt werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Executionsführerin durch ihren Bevollmächtigten die Schuldnerin Fr. Emilie Susanna z. N. Steuer und die dem Wohnorte nach bekannten Hypothekar-Gläubiger zu eigenen Händen, ferner der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Hypothekar-Gläubiger Wilhelm Max, dann alle jene Gläubiger welche nach dem 30. August 1859 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der

gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den mit Substituirung des Advokaten Dr. Lewicki in Rzeszów aufgestellten Curator Advokaten Dr. Reiner in Rzeszów verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 7. October 1859.

N. 5299. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym wiadomo czyni, że w skutek prośby Rozyny raczéj Rozalii Katarzyny dw. im. Piechowskiéj, na zaspokojenie sumy wyrokiem polubownym prawomocnym dnia 29. Czerwca 1858 zapadłym w ilości 1300 złr. m. k. czyli 1365 złr. w. a. przysądzonéj wraz z kosztami egzekucyi, publiczna sprzedaż realności w Rzeszowie pod N. 274 i 275 położonych, P. Emilii Zuzanny dw. im. Steuer jako ks. włas. 3 str. 13 l. 7, 8 i 10 włas. str. 14 l. 6 i 7 włas. i str. 15 l. 9 włas. własnych w drodze egzekucyi w trzech terminach, t. j. 24. Listopada, dnia 22. Grudnia 1859 i dnia 17. Stycznia 1860 zawsze o godzinie 9téj przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1, Za cenę wywołania tych realności Nk. 274 i 275 ustanawia się wartość szacunkowa tychże realności w ilości 6057 złr. 77 kr. w. a.
2. Mający chęć kupienia winien 10% ceny szacunkowéj t. j. 605 złr. 78 kr. w. a. jako wadyum w gotówce, lub w książeczkach kasy oszczędności lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, lub w obligacyach pożyczki narodowéj lub indemnizacyjnych z kuponami, któreto papiéry podług ostatniego kursu w gazecie krakowskiéj (Krakauer Zeitung), lecz nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjmowane będą, przed rozpoczęciem licytacyi do rąk ustanowionéj komisyi złożyć, które to wadyum najwięcéj ofiarującemu zatrzymem i po zmienieniu tegoż na gotowe pieniądze w cenę kupna wliczoném, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi natychmiast zwroconem będzie.
3. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 30 po nastąpionéj prawomocności doręczonéj mu uchwały, akt licytacyjny do wiadomości sądowéj przyjmującéj, jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna w gotówce, jednak po odtrąceniu w gotówce złożonego wadyum, do składu sądowego złożyć, poczém kupicielowi nawet bez odniesienia się fizyczne posiadanie nabytych realności oddaném zostanie, a tenże od dnia oddania tychże realności obowiązany będzie, półrocznie z dołu od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna po 5 od sta do depozytu sądowego składać.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu 30. dni, skoro uchwała sądowa porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiąca w prawomocność przejdzie, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z należącemi się odsetkami o ile względem takowych wypadek w 5tym ustępie przewidziany nie zajdzie, do składu sądowego złożyć.
5. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie długi na kupionych realnościach ciążące, których zapłaty wierzyciele przed prawnym lub umówionym terminem przyjąćby niechcieli w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, albo téż udowodnić, że ich w inny sposób zaspokoił, przeciwnie zaś ofiarowaną cenę kupna, lub téż resztującą téjże kwotę w terminie 4tym ustępem oznaczonym, do depozytu sądowego złożyć.
6. Skoro kupiciel 4. warunek licytacyi wypełni lub wedle 5go ustępu udowodni, iż się z wierzycielami ugodził, otrzyma bez żądania dekret własności do kupionych realności w Rzeszowie pod NC. 274 i 275 położonych i na własne żądanie swoje, jako właściciel tychże intabulowanym będzie, długi zaś wszelkie na tych realnościach ciążące zostaną wykreślone i na cenę kupna w depozycie sądowym złożoną, przeniesione.
7. Pomienione realności sprzedają się ryczałtowo, a kupiciel niema prawa żądać ewikcyi za jakibądź ubytek, wolno wszakże każdemu chęć kupienia mającemu w stanie długów na tych realnościach ciążących, o wartości i objętości takowych w urzędzie ksiąg gruntowych i registraturze sądowéj się przekonać.
8. Kupiciel obowiązanym jest, podatki i inne ciężary gruntowe z tych realności od dnia oddania tychże w fizyczne posiadanie własnym kosztem ponosić, niemniéj koszta z przeniesieniem własności połączone i koszta intabulacyi od tych realności toż samo z własnego uiścić.
9. Gdyby kupiciel powyższym warunkom licytacyi osobliwie zaś 3. i 4. warunkowi zadosyć nieuczynił, natenczas na żądanie każdego hypotekowanego wierzyciela albo dłużnika na koszt i stratę kupiciela relicytacya tychże realności w jednym tylko terminie rozpisana i na tymże rzeczone realności także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
10. Jeżeliby wyż pomienione realności w ustanowionych trzech terminach nad lub za cenę szacunkową sprzedane bydź niemogły na ten wypadek wszyscy wierzyciele dla ustanowienia ułatwiających warunków na dzień 19. Stycznia 1860 o godzinie 10téj przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym zgłosić się mają z tym dodatkiem, że nieprzytomni jako przystępujący do zdania większości głosów przytomnych wierzycieli w miarę ich wierzytelności uważani będą.

O rozpisaniu téjże licytacyi zawiadomieni zostają: egzekucyą prowadząca przez swego pełnomocnika, dłużniczka P. Emilia Zuzanna dw. im. Steuer i wierzyciele hypoteczni, co do miejsca pobytu wiadomi, do własnych rąk, daléj z miejsca pobytu i życia niewiadomy wierzyciel hypoteczny Wilhelm Max, nakoniec wszyscy ci wierzyciele, którzyby po 30. Sierpnia 1859 do ksiąg gruntowych weszli, lub którymby uchwała niniejsza z jakiéjkolwiek przyczyny w należytym czasie doręczoną bydź niemogła przez kuratora z urzędu w osobie adwokata Dra Lewickiego w Rzeszowie z dodaniem zastępcy w osobie adwokata Dra Reinera w Rzeszowie.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 7. Października 1859.

Z. 11943. **Edict.** (989. 2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Fr. Kunegunde Helene zweier Namen Mączyńska, Hrn. Kasimir Girtler und Fr. Josefa Janowska, zur Befriedigung der, im Lastenstande der zur Nachlaßmasse nach Konstantin Benoe gehörigen, in Krakau sub Nr. 103/4 Gde. VI. lit. A. gelegenen Realität, n. 32 on. zu Gunsten der Fr. Kunegunde Helene zweier Namen Mączyńska in einer Hälfte und zu Gunsten des Hrn. Kasimir Girtler und Fr. Josefa Janowska in der andern Hälfte intabulirten Forderung pr. 66,660 flpol. sammt den vom 1. Jänner 1853 bis 29. September 1855 mit 6% und von da mit 5% zu berechnenden Zinsen, dann der Executionskosten mit 264 flp. 15 gr., 15 fl., 23 fl. 41 kr. CM., 50 fl. CM. 35 fl. 48 kr. ö. W. die öffentliche executive Feilbietung der Realität Nr. 103/4 Gde. VI. lit. A. in einem einzigen und letzten Termine, am 15. December 1859 um 10 Uhr Vormittags, hiergerichts unter den nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der, im Wege der executiven Schätzung, ausgemittelte Schätzungswerth dieser Realität, im Betrage von 36256 fl. 30 kr. CM. oder 38069 fl. 32½ kr. öst. W. angenommen. Sollte jedoch diese Realität um diesen Preis an Mann nicht gebracht werden, so wird dieselbe bei diesem Termine unter dem Schätzungswerthe, jedoch nicht unter dem Betrage von 30,000 fl. ö. W. hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat den 10ten Theil des Schätzungswerthes, d. i. die Summe von 3625 fl. CM. oder 3806 fl. ö. W. im Baaren, oder in k. östr. Staatsobligationen, oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons, nach dem Curse der, am Tage der Feilbietung aus der, von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" zu entnehmen sein wird und den Nennwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefe nicht übersteigen darf, als Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber, nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird. Von dem Erlage des Vadiums im Baaren, werden jene Hypothekargläubiger befreit, deren Forderungen in den ersten ⅔ des Schätzungswerthes enthalten sind, und welche bei der Licitation mittels Hypothekarauszuges nachzuweisen haben werden, daß das Vadium auf ihrer Forderung am ersten Platze intabulirt ist.

Was die übrigen Bedingungen anbelangt, so werden die Interessenten auf die frühere, in der „Krakauer Zeitung" Nr. 97, 98 und 99 kundgemachte Feilbietungsausschreibung vom 30. März 1859 Z. 16124 gewiesen.

Krakau, am 19. October 1859.

L. 11943. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje niniejszém do wiadomości, iż na żądanie Pani Kunegundy Heleny (2 imion) Mączyńskiéj, Pana Kazimierza Girtlera i Pani Józefy Janowskiéj, na zaspokojenie summy w stanie biernym realności w Krakowie Nr. 103/4 Gm. VI. lit. A. do massy po zmarłym Konstantym Benoë należącéj Nr. 32 on. na rzecz pani Kunegundy Heleny (2 imion) Mączyńskiéj w 1éj połowie na rzecz zaś p. Kazimierza Girtlera i Józefy Janowskiéj w 2éj połowie zahipotekowanéj w ilości 66,660 złp. wraz z procentami po 6% od 1. Stycznia 1853 do 29. Września 1855, od tego zaś dnia po 5% bieżącymi, wreszcie celem zaspokojenia kosztów egzekucyjnych w ilości 264 złp. 15 gr., 15 złr., 23 złr. 41 kr. mon. kon., 50 złr. m. k., 35 złr. 48 kr. w. a. odbędzie się w tutejszym c. k. Sądzie publiczna przymusowa licytacya realności w Krakowie pod L. 103/4 lit. A. Gm. VI. położonéj, a to w jednym ostatecznym terminie w dniu 15. Grudnia 1859 o godzinie 10téj zrana pod następującymi warunkami:

1. Za cenę wywołania ustanawia się cena szacunkowa tejże realności, w kwocie 36,256 złr. 30 kr. m. k. czyli 38069 złr. 32½ kr. w. a. Gdyby zaś realność pomieniona, za tę cenę sprzedaną niezostała, to realność ta na tymże samym terminie niżéj ceny szacunkowéj, jednakże nie niżéj od 30,000 złr. wal. austr. sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest złożyć jako wadyum 10tą część wartości szacunkowéj t. j. summę 3625 złr. m. konw. lub 3806 złr. w. a. w gotówce albo w ces. austr. obligacyach Państwa lub w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego wraz z należnymi kuponami, a to podług ostatniego kursu, jaki podczas złożenia w gazecie Krakowskiéj („Krakauer Zeitung"), którą licytujący przynieść i aktowi licytacyjnemu załączyć mają, wyrażony będzie, który jednakże nominalnéj wartości obligacyi Państwa lub listów zastawnych przewyższać niemoże, które to wadyum w gotówce złożone nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wliczoném, innym zaś licytującym po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconém zostanie. Od składania wadyum będą ci wierzyciele hypoteczni uwolnieni, których wierzytelności są w piérwszych ⅔ częściach ceny szacunkowéj powyższéj realności zabezpieczone skoro wykazem hypotecznym przy licytacyi udowodnią, iż nadmienione wadyum w stanie biernym ich wierzytelności jest zaintabulowane.

Co się zaś tyczy reszty warunków to pozostają te same, jakie w poprzedzającém ogłoszeniu z dn. 30. Marca 1859 do L. 16124 w gazecie Krakowskiéj Nr. 97, 98 i 99 zostały umieszczone, do których téż strony interesowane się odsełają.

Kraków, dnia 19. Października 1859.

Kundmachung. (979. 2—3)

Die Statuten der österreichischen National-Bank enthalten über die Repräsentation der Bank-Gesellschaft, folgende Vorschriften:

§. 5.

„In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Actionäre berechtiget, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen."

§. 22.

„Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction räpräsentirt."

§. 23.

„An dieser Repräsentation können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen."

§. 24.

„Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen."

§. 25.

„Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor und zu Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen." (Diese Actien müssen demnach auf den Namen des betreffenden Actionärs lauten, und vom 1. Jänner 1859 oder früher datirt sein.) „Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst, ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben, einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen."

§. 27.

„Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur eine Stimme."

Um so viel möglich zu erreichen, daß eine Zahl von hundert Mitgliedern an der nächsten Ausschuß-Versammlung Theil nehme, werden hiermit alle jene Herren Actionäre, welche sich im Besitze von mindestens **Fünf** Actien befinden, und Ausschuß-Mitglieder zu werden wünschen, in so ferne sie zu Folge der vorerwähnten Bestimmungen hierzu befähigt sind, baldmöglichst, und zwar längstens bis 12. November d. J. durch ein an die Bank-Direction in Wien gerichtetes kurzes Schreiben, diese ihre Absicht bekannt zu geben.

Nach Ablauf dieses Termines ergehet sofort eine besondere Einladung an jene Herren Actionäre, welche sich gemeldet haben, und zwar in der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Actien bezeichnet wird, in deren Besitz die eingeladenen Herren Actionäre sich befinden. Mit dieser besonderen Einladung werden dieselben ersucht werden, die Actien nach Vorschrift bis längstens 10. December 1859 zu deponiren.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Ausschuß-Mitglieder wird sodann unverzüglich erfolgen.

Wien, am 13. October 1859.

Pipitz,
Bank-Gouveneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Miller,
Bank-Director.

N. 13875. **Edict.** (995. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem Herrn Julius Jaworski, Hrn. Vincenz Dembiński, dann HH. Sylvester, Theodora und Victoria Dembińskie, und ihren allenfälligen Erben und Rechtsnachfolger mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Johann Nepomuk de Biberstein Starowiejski wegen Erkenntniß, daß des zu Gunsten des Julius Jaworski und Anna Jaworska rücksichtlich ihrer dom. 86 pag. 424 n. 32 on intabulirten Rechtsnachfolger im Lastenstande der Güter Piaski wielkie dom. 86 pag. 423 n. 27 on. und dom. 86 pag. 424 n. 32 on. intabulirte Recht bezüglich der Forderungen pr. 23782 flp. 21 gr. und 23766 flp. oder 23760 flp. 21 gr. beide sammt Zinsen vom 24. Juni 1852 durch Verjährung erloschen, zu extabuliren sei — sub präs. 31. Mai 1859 z. Z. 7069 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 22. December 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten und ihren allenfälligen Erben und Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Karl Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Nikolaus Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 19. October 1859.

N. 13876. **Edict.** (996. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreis-Gerichte wird dem Hrn. Julius Jaworski und der Fr. Anna Jaworska wie auch ihren allenfälligen Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Johann Nepomuk de Biberstein Starowiejski wegen Erkenntniß, daß des im Lastenstande der Güter Piaski wielkie dom. 86 pag. 423 n. 28 on. zu Gunsten des Julius Jaworski und Anna Jaworska intabulirte Recht bezüglich der Forderungen pr. 1738 flp. 19⅗ gr. und 2369 flp. 7¾ gr. sammt Zinsen vom 1. Jänner 1802 durch Verjährung erloschen und zu extabuliren sei — sub präs. 31. Mai 1859 Z. 7070 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 22. December 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten wie auch ihren allenfälligen Erben und Rechtsnehmer unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten, den hiesigen Landesadvokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kański als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 19. October 1859.

Z. 14781. **Edict.** (997. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Carl Anton Husarzewski und im Falle seines Ablebens, dessen ebenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Fr. Antonia Raczyńska, Eigenthümerin der im Wadowicer Kreise gelegenen Güter Chorowice wegen Extabulirung der, ob der zu Gunsten des Alexander Piliński im Passivstande dieser Güter versicherten Summe pr. 9180 # superintabulirten Summe von 10716 # s. N. G. sub präs. 30. September 1859 Z. 14781 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Beschluß vom Heutigen z. Z. 14781 zur mündlichen Verhandlung dieser Streitangelegenheit die Tagfahrt auf den 20. December 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten resp. seinen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zucker mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 18. October 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother